Pol. civ.
56

Polit. Civ. 56.

Vom
Handwerkswesen
ausgezogen
aus des Herrn Bergius Policey- und Cameral-Magazin
mit
Anmerkungen
des
Herausgebers.

Hof und Leipzig,
bey Johann Gottlieb Vierling.
1773.

Avis au peuple. Troisieme traité pag. 112. et 184.

C'est une manie de touts les Reglementaires, *ils presupposent toujours, que le genre humain doit faire à perpetuité comme ils le voient faire, et c'est la dessus, qu'ils fondent des arrangemens perpetuels, à ce qu'ils croient, qui n'ont que l'inconvenient de devenir de jour en jour plus absurdes et plus funestes au peuple, à moins qu'on ne les laisse dans le mepris. — C'est un terrible fleau que l'erudition mal entendue et la manie d'imiter à tort et à travers.*

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A MON-

A MONSIEVR
LE BARON DE K***

MONSIEVR.

Je Vous offre un traité ſur les métiers, qui n'eſt pas mon ouvrage, mais qui meriteroit d'être le Votre.

Les profesſions et les métiers, cette partie utile de l'état, eſt avilie par des prejugés, opprimée par des vexations et ſubjuguée par ſes propres loix.

On crie ſans cesſe contre les abus --- et contre quels abus a-t-on plus crié, que contre ceux des maitriſes et des métiers? grace à notre indolence, à nos foiblesſes et à nos petits interêts, les generations futures declameront encore, contre des vices qu' avec un peu de perſeverance et de fermeté nous aurions detruit en peu d'années.

Mais ſi la choſe étoit ſi aiſée, ne l'auroit on pas entrepriſe il y a longtems? --- je rougis de la queſtion.

Savants! qui embrouillés les loix en les voulant eclaircir, et qui nous ecraſés

ſous

ſous le poids de nos propres ſottiſes; --- Financiers! qui avés fait d'une régie ſimple et facile, un art compliqué qui ne ſert qu'à cacher votre ignorance et à masquer vos malverſations. --- Politiques! qui en abuſant de notre credulité, en étés la duppe vous mêmes --- ce n'eſt pas de vous que nous devons attendre la reforme des abus, qui etouffent l'induſtrie par principe, detruiſent la population dans les regles et ruinent l'état dans les formes.

Mais on doit attendre d'un Prince bon et juſte, d'un Miniſtre eclairé et ferme et de ſubalternes d'une activité et integrité eprouvée, une reforme, qui rendra la vigeur, au corps le plus utile de l'état ſ'il etoit le plus ſain.

C'eſt une verité conſtante et qu'on ne ſçauroit jamais trop repeter: il n'y a que les hommes de genie qui vont à leur fin ſans detour, d'une façon ſimple et unie. Tous ces Commentateurs, epilogueurs de mots, eplucheurs de formalités ſont des petits esprits, qui ſe rendent inintelligi-

ligibles et ornent d'un voile epais, ce qu'ils nous donnent pour bien de l'Etat, et qui en effet ne ſont, que les beſoins de leurs viles ames. --- Il eſt triſte pour l'humanité, de voir presque toujours une des parties les plus importantes de la legislation (die Zünfte) entre les mains d'erudits ſots ou de pedants lettrés.

Quand un jour ces loix ſeront abolies --- et il faut esperer, qu'elles le ſeront --- on ſera etonné de ce qu'un Code (Handwerksordnungen) digne des Gots et des Viſigots ait pû ſubſiſter dans le dixhuitieme ſiecle.

Mais il ne ſ'agit pas de lever la charêtte d'un coté pour la renverſer de l'autre --- laisſés tomber, ſ'anéantir des abus, conſacrés par un long uſage, ne les ſoutenés pas, ne mettés point d'entraves á l'induſtrie, ne genés pas la liberté, arretés la rapine des interesſés et laisſés au tems à faire le reſte.

Il y a peu d'Etats en Allemagne, qui peuvent être *Etats commercants* proprement

ment dit ; le gouvernement, le voisinage, la position naturelle y portent obstacle; mais tout païs peut avoir une industrie, qui lui est propre, une industrie locale, relative à son climat et à ses productions.

Mais si la Finance avide veut mettre cette industrie à contribution avant qu'elle ait eu le tems de prendre des forces ; si mille vexations etouffent l'art et l'artisan dans leur naissance, si pour avoir des fruits on tire à l'arbre la seve avant sa maturité ; si on neglige cent mille florins de rente, parcequ'on n'en a pas osé hazarder dix mille ; si le bien être de vint grandes villes est sacrifié à l'interêt de quarante petits C . . . s, si --- pardonnés, Monsieur, si un Zêle mal entendu m'a poussé au delà des limites d'une Epitre. Pourquoi courririons nous aprés le solide pendant que nous pouvons encore offusquer les yeux par le clinquant ? pourquoi causerions nous des douleurs au malade, en attaquant le mal dans sa sourçe, pendant qu'il y a des palliatifs et que nous pouvons par un fard trompeur, faire paroitre brillant et rouge le fieureux

pâle et livide ? --- Mais que deviendra la posterité ? --- ce qu'elle pourra, ce que nous sommes devenus aprés avoir eu des ancétres, qui ne valoient pas mieux que nous.

Pardonnés Monsieur, je vous ai entretenu trop serieusement d'un sujet, qui à mon sentiment merite l'attention de tous les Souverains de l'Allemagne.

Je suis avec un Attachement inviolable.

MONSIEVR

Votre trés humble, et trés obeïssant Serviteur

L'EDITEVR.

Vor-

Vorbericht.

Das Handwerkswesen ist eines der wichtigsten Gegenstände des Nahrungsstandes. Und da diese Abhandlung bey nahe alles in sich hält, was darüber zu sagen ist, so hat man nicht vor unnütze gehalten, solche dem Publico in einem Auszug zu liefern, um so mehr, da des Herrn Bergius Policey- und Cameral-Magazin, und des Herrn von Justi Policeywissenschaft, nicht in jedermanns Händen sind. Was der Herr von Justi in dem 21. und 22. Hauptstü-

cke gedachten Buches sagt, ist so gut, so vortreflich durchgedacht, daß man bey nahe nichts mehr hinzu thun kann.

Von des Herrn Bergius Werk, ist die Fortsetzung eifrigst zu wünschen, weil es eines der brauchbarsten werden wird. Wenn der Herausgeber mit diesen Schriftstellern nicht immer einerley Meynung ist, so kann es dem Werth ihrer Schriften nichts benehmen — ein jeder betrachtet die Dinge aus einen ihm eigenen Gesichtspunct. Noch dienet zur Nachricht, daß in diesem Tractätlein die Zahl der §§ fortläuft, daß aber die mit römischen Zahlen, die Anmerkungen sind

des Herausgebers.

Von dem
Handwerkswesen.

§. 1.

Von was für Handwerken hier gehandelt wird.

Unter die Handwerke, welche der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung sind, werden diejenigen verstanden, die in allerley rohen und verbesserten Materialien arbeiten, um daraus zur Nothdurft und Bequemlichkeit erforderliche Güter zu verfertigen, dabey aber schon von alten Zeiten her, in Innungen und Zünfte eingeschlossen, und mit gewissen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten versehen sind.

§. 2.

§. 2.

Zünfte und Innungen, und Misbräuche bey denselben.

Die Zünfte und Innungen bestehen in einer Gesellschaft solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend, mit Ausschliessung anderer, einerley Handwerk oder Nahrungsgeschäfte treiben, und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils abergläubische, thörichte, unnütze und schädliche Gesetze und Gewohnheiten unter sich eingeführet haben.

§. III.

Vielleicht hätten die ersten Zunft- und Innungs-Artickel, den wenigsten Schaden gethan, wenn man dabey geblieben wäre. Nachdem aber Einfalt und Dummheit die abergläubischen -- und Geiz und Neid die eigennützigen Gewohnheiten zu schriftlichen Gesetzen hatten werden lassen; so musten am Ende Handwerksordnungen entstehen, die daran zweifeln lassen, ob nicht der menschliche Verstand bey Verabfassung derselben sequestriret war.

§. 4.

Eben diese Gesetze und Gewohnheiten sind es, aus welchen so viele und grosse Misbräuche entstanden sind, wider welche die Policey noch täglich zu kämpfen und zu streiten hat, ja die Zünfte und Innungen haben auser dem noch so grosse und sichtbare Fehler, die ihnen eigen sind, an sich, daß man gestehen muß, daß sie dem Nahrungsstande mehr hinderlich als beförderlich sind. Man wird aus dem Verfolg dieser Abhandlung

handlung ersehen, daß ihre ganze Verfassung auf Monopolien hinausläuft, und ihre ganze Einrichtung eher vermögend ist, die Geschicklichkeit der Handwerker zu hindern, die elenden Stümper mit durchzuschleppen, und dem Nahrungsstande Nachtheil zu verursachen, als daß sie die Geschicklichkeit und den Nahrungsstand befördern sollte. Die üble Beschaffenheit des Unterrichts bey den Handwerken ihre vermeinte künstliche aber lächerliche und unbrauchbare Meisterstücke, die Kosten des Meisterrechts, die jedermann den Anfang seiner Nahrung schwer machen, und geschickten Leuten, die arm sind, den Weg zu ihrem Etablissement verschliessen, sind eine unläugbare Hinderniß der Geschicklichkeit und des Aufnehmens des Nahrungsstandes, und laufen gerade wider alle vernünftige Grundsätze, wie diese Nahrungsarten eingerichtet seyn sollten.

§. V.

Leider streiten die meisten Policey-Aufseher, nur zu sehr vor diese Misbräuche, theils aus Eigennutz, theils aus Vorurtheil; und diese sind vielleicht die stärksten Stützen der Handwerks Unordnungen.

§. 6.

Schwierigkeiten bey Aufhebung der Zünfte.

Es ist demnach kein Wunder, wenn verschiedene Schriftsteller über die Zünfte und Innungen in Eifer gekommen, und angerathen haben, dieselbe abzuschaffen und mit Stumpf und

Stiel

Stiel auszurotten. Es ist wahr, wenn man von Zünften und Innungen noch gar nichts wüste, und man wollte selbige auf den Fuß, wie sie von Alters her eingerichtet gewesen, jezo erst von neuen einführen; so würde man einen unverantwortlichen Fehler wider alle vernünftige Grundsätze, ja in der That eine eben so grosse Thorheit begehen, als unsere Vorfahren begangen haben. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß die Innungen und Zünfte niemals eingeführet worden wären.

§. VII.

Da es in ältern Zeiten, bey Ertheilung der Handwerks-Ordnungen eines Theils darum zu thun war, die kaiserliche Macht und Ansehen zu erweitern, andern Theils aber die auf dem Lande hin und her zerstreute Handwerker in die Städte zu ziehen, so war die damalige Verfassung der Zunft- und Innungs-Artikel vielleicht so gar thöricht nicht. Was zu einer Zeit gut und nützlich ist, kann zu einer andern albern und schädlich seyn. Die Kunst ist: sich in die Zeit zu schicken.

§. 8.

Alleine es ist eine ganz andere Frage, ob eine fehlerhafte Einrichtung einzuführen, oder ob sie wieder abzuschaffen ist. Die an sich selbst unnütze und schädliche Verfassung, hat niemals so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man sie nicht heraus reissen kan, ohne viele Unordnungen und Unruhen zu verursachen, und ohne bey dem größten Theil der Bürger eines Staats ein allzugrosses Mißvergnügen zu erwecken. Und da

doch,

doch, wenn auch keine Zünfte und Innungen wären, ein jedes Handwerk unter Policey Aufsicht stehen, auch Ordnung unter Meister, Gesellen und Lehrlingen seyn müste; so ist keine zureichende Ursache vorhanden, daß man die Zünfte und Innungen ganz und gar aufhebt.

§. IX.

Es ist keine Frage, ob eine Einrichtung, die fehlerhaft und durchgehends als fehlerhaft erkannt worden, abzuschaffen ist; aber dieses ist eine Frage: ob sie abgeschaft werden kann? Wenn alle Zünfte und Innungen durch einen allgemeinen Reichsschluß aufgehoben werden könnten, so würden keine Unordnungen daraus entstehen, die Unruhen würden sich bald legen, und das Misvergnügen — Ist dieses wohl, wenn es auf das allgemeine Beste ankommt, in Betracht zu ziehen? Wenn aber ein Creis, ein Stand des Reichs, alleine die Innungen abschaffen wollte, so würde er nichts thun, als seine Unterthanen in eines andern Herrn Land jagen. Wovon ich jedoch noch nicht so überzeugt bin, daß ich nicht vielmehr glauben sollte, er würde viel geschickte, nach einem freyen Handwerkstrieb sich sehnende, Leute in sein Land ziehen.

§. X.

Wenn unsere Vorfahren bey Errichtung der Innungen eine Thorheit begangen haben, wenn solche wider alle vernünftige Grundsätze laufen, wenn die Verfassung derselben unnütz und schädlich ist, so sind dieses hinlänglich zureichende Ursachen, die Zünfte und Innungen abzuschaffen. Die Eintheilung der Handwerker würde alsdenn die nehmliche bleiben als sie jetzt ist, nur mit dem Unterschied, daß die Zünfte und Innungen der Policey Aufsicht keine Hinderung mehr in den Weg legen könnten. Ein jeder müste bey der Policey das

Handwerk und die Nahrungsart, die er treiben wollte, anzeigen, und die Ordnung unter Meister, Gesellen und Jungen würde beobachtet werden, wie sie unter Diener und Lehrlingen der Kaufleute und Künstler, die nicht zünftig sind, gehalten wird.

§. 11.

Alles was die Policey bey den Handwerkern thun kann und beobachten muß, bestehet darinnen, daß sie eines Theils diejenigen Fehler und Gebrechen bey den Innungen und Zünften abändert, welche dem Nahrungsstande am nachtheiligsten sind; andern Theils aber, daß sie verhütet, daß keine neue Zunft und Innungen, die bisher noch nicht im Lande Statt gefunden, errichtet werden.

§. XII.

Es ist nichts betrübters, als wenn man kleine, Dörfern ähnliche Marktflecken siehet, die keinen einzigen tüchtigen Handwerksmann haben, und dennoch durch ihre Innungen ein Ausschliessungs-Recht ausüben, welches zu nichts gut ist, als sie bey ihrer Ungeschicklichkeit zu erhalten, und ihren Mitbürgern theuere und schlechte Waaren aufzudringen.

§. 13.

Eintheilung der Handwerker.

Man kann die Handwerker auf verschiedene Art eintheilen; die beste Eintheilung aber, die mit dem Zusammenhang des Nahrungsstandes so wohl, als mit der Policey-Direction am meisten übereinstimmet, ist diejenige, da man die

Handwerker in zugleich arbeitende und handelnde, und in blos arbeitende unterscheidet. Gemeiniglich sind diejenigen, zugleich arbeitende und handelnde Handwerker, welche den Waaren ihre letzte Vollkommenheit geben, oder die Hauptmaterialien anschaffen; dahingegen diejenigen, welche an den verschiedenen Verbesserungen derselben, oder in andern zugehörenden Materialien arbeiten, blos arbeitende Handwerke sind, und gemeiniglich auf Gedinge, oder per Contractum locati conducti arbeiten.

§. 14.

Eine in dem Zusammenhang des Nahrungsstandes und vor die Policey-Direction eben so wichtige Eintheilung ist diejenige, nach welcher man die Handwerke in solche unterscheidet, die blos zur Nothdurft und Consumtion des Landes arbeiten, und in solche, deren Waaren und Producte noch auswärtigen Debit finden, und stark auser Land geführet werden.

§. 15.

Kenntniß der Handwerke des Landes.

Nun wollen wir die Grundsätze vortragen, welche die Policey zu befolgen hat, wenn sie die Handwerke weislich und zum Vortheil des Nahrungsstandes dirigiren will.

§. 16.

A) Vor allen Dingen muß die Policey eine vollkommene Kenntniß von der Beschaffen-

heit und dem Zustande aller Handwerke im Lande besitzen. Zu dem Ende muß sie richtige Verzeichnisse von allen Handwerkern haben, die in jeder Stadt vorhanden sind. Diese Verzeichnisse muß sie sich alle Jahre von den Magisträten, oder andern in den Städten verordneten Policeybedienten ausfertigen und einsenden lassen. Aus denselben aber, (die in Form einer Tabelle einzurichten) muß man die Anzahl der Handwerker, desgleichen ihre Gesellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, so im Gange sind, die Materialien, die sie bearbeiten, ob sie sich selbst verlegen oder nicht, wie viel sie jährlich an Waaren arbeiten, ob diese nur innerhalb Landes consumiret werden, oder auch in die auswärtigen Commercien gehen, desgleichen ob die Anzahl der Arbeiter und Stühle in dem zu Ende gehenden Jahre zu- oder abgenommen hat, und die Ursachen hiervon ersehen können. Ein Muster einer solchen Tabelle hat Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, und in seiner Policeywissenschaft mitgetheilet.

§. 17.

Gehörige Menge der Handwerker.

B) Muß die Landespolicey dafür sorgen, daß keine Art der Handwerker im Lande ermangle. Eine jede Stadt muß mit solchen Handwerkern versehen seyn, die sich vor dieselbe schicken, und Arbeit und Unterhalt darinnen finden können. Man setzt billig voraus, daß die Landes-

policey

policey von dem Zustand und der Beschaffenheit einer jeden Stadt hinlänglich unterrichtet ist; folglich weiß sie auch was für Nahrung und Gewerbe in einer jeden Stadt mit Nutzen und Vortheil getrieben werden können. Aus gedachten Tabellen aber kann sie ersehen, ob sich nach dem Umfange dieser Gewerbe, genug Handwerker in einer Stadt befinden oder nicht? und ob neue Arten der Gewerbe angelegt, und zu deren Behuf neue Handwerker angesetzt werden können?

§. 18.

C) Will die Landespolicey vorstehenden Grundsatz mit Klugheit ausführen, so muß sie unter den Handwerkern, die sie befördern will, denjenigen Unterschied vor Augen haben, welchen die beyden leztern Eintheilungen derselben, oben §. 5. an Handen geben. Sie muß derowegen in Ansehung dererjenigen, die blos zur Nothdurft und Consumtion einer Stadt arbeiten, den Grundsatz annehmen, daß diese Handwerker zwar in genugsamer Anzahl vorhanden seyn, die Menge derselben aber auch nicht ohne Maase vermehret, sondern blos nach der Grösse der Stadt und der Menge der Einwohner eingerichtet werden muß. Denn wenn die Anzahl dieser Handwerker zu überhäuft ist, so schaden sie sich nicht allein selbst, sondern auch dem Nahrungsstande. Keiner kann vor dem andern aufkommen, und an der Stelle der überflüssigen könnten andere nützliche Handwerker Unterhalt

und Nahrung finden. Sind aber dieser Handwerker zu wenig, oder unter einander in keiner guten Proportion, so gereicht solches den Einwohnern zur grossen Unbequemlichkeit. Die mehr nothwendigen Handwerker sind allezeit nach einem guten Verhältniß eher zu befördern, als die weniger nothwendigen. Sonderlich muß es an solchen, welche die unentbehrlichen Lebensmittel bearbeiten, als Becker, Bierbrauer, Fleischer rc. nicht fehlen, deren Anzahl aber auch nach der Menge der Einwohner wohl abgemessen seyn.

§. XIX.

Nur muß sich die Policey hüten, keine geschloßne Zunft zu verstatten, und von den Meisterschaften die Anzahl der Meister eines Handwerks abhängen zu lassen. Es können sich Fälle ereignen, wo man selbst bey einem überflüßig besetzten Handwerk, dennoch vorzüglich geschickte Meister herbey zu ziehen suchen muß, weil die vorhandenen meistens aus faulen, liederlichen und ungeschickten Leuten bestehen. Je schlechter nun diese sind, je mehr werden sie sich gegen das Einkommen eines geschickten Mannes setzen, wenn sie in dem Besitz sind, sich bey einer geschlossenen Anzahl zu behaupten. Man wird vielleicht fragen, was alsdenn aus den überflüßigen Meistern werden soll? Entweder sie können als Gesellen bey den tüchtigsten Meistern arbeiten, oder Taglöhner werden, als worzu sie sich ohnedem am besten schicken werden.

§. XX.

Die Handwerker der Becken, Mezger und Bierbräuer möchten sich wohl am ersten auf eine kleine Anzahl

zahl setzen lassen, wie solches in der Folge gezeiget werden wird.

§. 21.

D) Diejenigen Handwerker, welche zugleich arbeiten und mit ihren eigenen Waaren handeln, erfordern mehr Aufmerksamkeit, und auch mehr Beförderung von Seiten der Policey, als diejenigen, die blos arbeiten, denn sie haben allemal mehr Einfluß in den Nahrungsstand als letztere. Und wenn ihre Waaren und Producte auch auswärtigen Debit finden, und stark ausser Landes geführet werden, so verdienen diese Handwerker solche Aufmerksamkeit und Beförderung vorzüglich, und können beständig ohne Grenzen vermehret werden. Man muß aber auch dabey beurtheilen, welches Handwerk mehr Geld ins Land bringet oder erhält; am meisten von des Landes eigenen Gütern consumiret; die meisten rohen Materialien aus der Fremde brauchet, und die daraus verfertigte Waaren wieder heraus führet; die meisten Leute ernähret; und am meisten Geld verwechselt und in die Circulation bringet.

§. 22.

Schädlichkeit der Nebenhanthierung.

E) Da die auf diese Art zugleich arbeitende und handelnde Handwerker ohnstreitig die austräglichsten, nützlichsten und besten sind, so muß die Landespolicey auch dafür sorgen, daß ihre Arbeit und ihr Fleiß nicht durch andere

Hanthierung und Nebengewerbe vernachläßiget werde. Dieses geschiehet theils durch die Crämerey mit fremden Waaren, die sie nicht selbst verfertigen, und theils durch die Treibung des Feld- und Ackerbaues.

§. 23.

Es giebt verschiedene Handwerker, die es, so zu sagen, als ein wesentliches Stück ihres Handwerks ansehen, daß sie zugleich Crämerey treiben müssen. Sie verkaufen alsdenn theils ihre eigene Waaren, theils auch Waaren, die sonst von ihrem Handwerke, obgleich nicht an diesem Orte, sondern in andern Städten oder gar auser Landes verfertiget werden; und theils solche Waaren, die gar nicht zu ihrem Handwerk gehören, und von demselben gar nicht bearbeitet werden. Ja es giebt unter verschiedenen Handwerkern nicht selten einige, die gar nicht arbeiten, sondern bloß handeln, wie man dergleichen sonderlich unter den Nadlern, Gürtlern, Hutstaffirern ꝛc. ꝛc. antrift. Es ist auch kein Wunder, daß Handwerker auf solche Dinge verfallen. Sie sehen, daß bey der Crämerey nicht alleine ein gemächlicheres Leben, sondern auch mehr zu verdienen ist, als bey ihrem Handwerk; sie machen es also zu einem Nebenwerk, und die Crämerey zu ihrem Hauptgeschäfte, oder erwählen gar die Crämerey mit gänzlicher Verlassung ihres Handwerks. Dieses dem Nahrungsstande und den Commercien des Landes schädliche Verfahren, solte die Policey nicht gestatten, sondern als einen allgemeinen

nen Grundsatz annehmen, daß kein Handwerksmann etwas verkauffen dürfe, was er nicht selbst gearbeitet hat, oder von andern seines Handwerks an dem Orte hat arbeiten lassen.

§. XXIV.

Bey dem Monopolio, welches die Handwerker durch ihre Zünfte und Innungen treiben, indem sie keinen, wenn er auch noch so geschickt wäre, zu ihrem Handwerk lassen, wenn er nicht alle alberne Chicanen ihrer Jungen-Gesellen- und Meisterschaften ausgestanden hat, scheinet es nicht unbillig zu seyn, sie auch von der Handlung und Crämerey, die sie nicht gelernet haben, abzuhalten. Ansonsten sehe ich gar kein Uebel darinnen, daß der Handwerksmann mit denjenigen Materialien, die er verarbeitet, handle; der Schuster z. E. mit Leder, der Schneider mit Seide, Zwirn, Cameelgarn ꝛc. Sie werden durch einen starken Verlag in den Stand gesetzt, tüchtige Waaren zu haben, und wohlfeilere Arbeit zu machen. In kleinen Städten möchte diese Einschränkung einen Nutzen haben; in grossen Oertern aber, scheinet sie mir in vielen Betracht nachtheilig.

§. 25.

Eben so werden die Handwerker durch den Ackerbau an der guten Fortsetzung ihres Handwerks zerstreuet und gehindert. Zu dem Ende sollte der Ackerbau allen grossen und mittelmässigen Städten entzogen, und den benachbarten, oder neu anzulegenden Dörfern überlassen werden. Nur bey kleinen Städten ist der Ackerbau zu dulden, als welche, da sie den Endzweck der Städte nicht erfüllen, im Grund ohnedem blos-

se Dörfer sind, wie denn auch in solchen kleinen Städten gemeiniglich nur Handwerker wohnen, die blos und mehrentheils per Contractum locati conducti (um den Lohn) arbeiten, oder deren Waaren lediglich zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Unterdessen, wenn auch diese den Ackerbau treiben, so gereichet solches nicht selten den Einwohnern, die kein Gewerbe treiben, zu einer nicht geringen Beschwehrlichkeit. Zu den Zeiten, da die Feldbestellung, die Heu- und Frucht-Ernde einfällt, arbeitet weder Schneider noch Schuster, oder ein anderer Handwerksmann, und man wird sie alsdenn vergeblich an die Verfertigung der bey ihnen bestellten Arbeit erinnern, sondern man muß ganze Monathe und Vierteljahre darauf warten, ja man kann zu solchen Zeiten oft in vielen Tagen kein Pfund frisches Fleisch, und noch weniger einen guten Trunk Bier erhalten.

§. XXVI.

Das sicherste und leichteste Mittel, den Ackerbau von den Städten weg zu bringen, ist, daß man keinem Burger erlaube, sein Feld oder Wiese an einen andern Burger oder Einwohner der Stadt, sondern allezeit an einen Bauern von einem der umliegenden Dörfer zu verkaufen.

§. XXVII.

Da unter den Metzgern, Becken und Bierbrauern nicht eben alle Feldbau haben, so muß die Policey dahin sehen, daß zur Zeit der Feldarbeit diejenigen, die nicht damit beschäftiget sind, die Stadt keinen Mangel leiden lassen.

§. 28.

§. 28.

Erlangung der noch fehlenden Handwerke.

Hat die Landespolicey aus den Tabellen und eingegangenen Berichten ersehen, daß hin und wieder in den Städten es noch an verschiedenen Handwerken ermangelt, so muß sie die Fehlenden, entweder aus andern Städten, wo dieselben etwann überflüßig sind, dahin versetzen, oder sie aus fremden Landen herbey zu ziehen suchen. Will sie letzteres thun, so wird sie diesen Endzweck durch kein besseres Mittel erreichen, als wenn sie solche fremde Handwerker durch Freyheiten und Wohlthaten, die ihnen aber nicht blos versprochen, sondern auch würklich zugestanden, und erwiesen werden müssen, darzu zu bewegen trachtet. Man macht solches durch öffentliche Patente bekannt, und specificiret darinn zugleich so wohl die Städte, als die in selbigen fehlende Handwerker, damit Auswärtige sich darnach richten, und sich nach eigenen Gefallen ein oder die andere Stadt erwählen können.

§. XXVIIII.

Nichts stehet einem so löblichen und nützlichen Vorhaben mehr entgegen, als wenn die Aufnahme neuer Handwerksleute von den schon etablirten abhänget, oder wenn die Herbeyziehung derselben, den Räthen der Städte überlassen wird. Erstere wollen die Fremden nicht ohne grosse Kosten in die Zünfte aufnehmen, und ohnzünftig nicht arbeiten lassen. Die Räthe wollen gemeiniglich nichts vom Rechte, welches sie bey dem Burger- und Meisterwerden haben,

fahren lassen, ja sie sind öfters so albern, daß sie den grössern Anwachs ihrer Städte als ein Uebel ansehen -- und so vereinigen sich Eigennutz, Dummheit und Vorurtheil gegen die besten Anstalten.

§. 30.

Unterricht und Lehrlinge.

Zugleich muß aber auch die Landespolicey ihr Hauptaugenmerk dahin richten, daß im Lande selbst geschickte und tüchtige Handwerker nachgezogen und gebildet werden. Dieses ist ein sehr wichtiger Punct. Wenn es die Landespolicey in diesem Stück versäumet, und darauf nicht ihre mögliche Vorsorge erstrecket, so werden alle ihre übrige Maasregeln, die sie zu Beförderung der Handwerke ergreift, fruchtlos und ohne Würkung seyn. Denn dieser Punct, nemlich die Bildung tüchtiger und geschickter Handwerker, ist der Grund, worauf die Aufnahme des ganzen Handwerkswesen beruhet; es ist aber auch derjenige, bey welchem die Policey die allergrößten Misbräuche, mithin auch die größten Hindernisse antrift. Es kommt hier auf den Unterricht der Lehrlinge und auf das Meisterwerden der Gesellen an; hierbey zeigen sich aber auch die Fehler der Zünfte und Innungen am stärksten und sichtbarsten.

§. 31.

Wenn man den Unterricht der Lehrlinge betrachtet, wie er bisher bey den meisten Handwerken beschaffen ist, so ist es fast gar nicht

nicht möglich, daß man geschickte Gesellen erlangen kann, und wo sollen hernach geschickte und tüchtige Meister herkommen? Soll ein Lehrling aufgedungen werden, so fragt man gemeiniglich am ersten nach dem Lehrgeld. Ob aber derselbe zu dem Handwerk, welches er erlernen soll, auch Lust, einen wahren Trieb und fähigen Kopf habe, solches wird nicht untersuchet, sondern nur voraus gesetzt. Noch weniger aber untersuchet man, ob derjenige Meister, bey dem er aufgedungen werden soll, selbst Geschicklichkeit und Erfahrung, dabey aber Verstand, einen guten Willen und die Gabe besitzt, einem Lehrling den gehörigen Unterricht ertheilen zu können. Daher geschiehet es denn, daß ein Lehrling aus Mangel der Kenntniß, seiner selbst, und anderer, oder weil die Seinigen es nicht besser verstehen, oft in die Hände eines Lehrmeisters verfället, der nicht viel erlernet, und in der That Ursache hätte, selbst bey seinen Mitmeistern als Lehrling sich aufdingen zu lassen. Nur ein solcher Meister, der genugsame Erfahrung, Verstand und guten Willen hat, sollte von Rechtswegen befugt seyn, den Unterricht eines Lehrjungens zu übernehmen; dieser aber, ehe er aufgedungen wird, solte ein paar Monate blos auf die Probe angenommen werden, um in dieser Zeit zu erforschen, ob er sich zu dem Handwerk schickt oder nicht? So leicht aber dieses letztere einzurichten ist, so schwer dürfte es mit jenem fallen. Denn wenn man auch schon die Eigenschaften

des

des Meisters einiger massen vorher, ehe der Jung aufgedungen wird, prüfen kann, so stehen doch die Handwerksverfassungen und Innungsartickel im Wege. Nach diesen will ein Meister vor so gut geachtet seyn als der andere, und einer darf einen Lehrling so gut annehmen als der andere.

§. XXXII.

Die meisten Handwerksordnungen gehen hierinnen noch weiter. Ein Meister darf nicht mehr als einen Jungen auf einmal lernen; wenn dessen Lehrzeit aus ist, muß er 3. 4. und mehrere Jahre warten, ehe er einen andern aufdingen darf. Ein Vater ist also nicht Herr, seinen Sohn dem Lehrmeister, den er vor den geschicktesten hält, zu übergeben, sondern dem, an dem die Reihe ist. Niemals hat die menschliche Vorsicht weisere Maasregeln ergriffen, um die Dummheit und Ungeschicklichkeit fortzupflanzen.

§. 33.

Was soll also die Policey hierbey thun? Soll sie, wie es die Billigkeit und Nothwendigkeit erforderte, mit Gewalt durchgreifen, so würden die Handwerker schreyen, oder mit ihrem Landesherrn wohl gar einen Proceß anfangen; und ich wollte im voraus wetten, daß sie solchen gewinnen würden, denn die Zunft- und Innungsartickel haben bey den Justitzcollegiis ein viel zu grosses Gewicht und Ansehen, als daß man von derselben klaren Disposition, die ausserdeme durch das Herkommen und die lange Gewohnheiten unterstützet wird, im Geringsten abweichen sollte.

§. XXXIV.

§. XXXIIII.

Ich habe schon §. IX. bemerket, wie ich verschiedene Schwierigkeiten bey einer gänzlichen Aufhebung der Innungen und Zünfte sehe. Jedoch aber ist mir kein Land in Deutschland bekannt, wo der Landesherr einen Proceß zu befürchten hätte; wenn er die Anzahl der Meister eines Handwerks nach Gefallen vermehren oder vermindern, und jeden derselben erlauben wollte, so viele Gesellen und Jungen zu halten, als er fördern könnte; wenn er den allzugrossen Unterschied, den die Zünfte zwischen den Fremden und Einheimischen machen, aufheben; die Handwerker von den Unkosten und Plakereyen, die mit dem Meisterrecht verknüpfet sind, befreyen; die Lehrzeit der Jungen auf eine kürzere Zeit setzen; den unnützen Streitigkeiten der Handwerker und Zunftverwanden mit einander auf einmal ein Ende machen; und mit einem Wort, die Artickel, die wider eine gute Policey lauffen, die Industrie und Geschicklichkeit hemmen, und die Faulheit und Dummheit befördern, durch einen Machtspruch caßiren wollte.

§. 35.

Da man diese Schwierigkeiten eingesehen, so hat man den Vorschlag gethan, daß man bey einem jeden Handwerk wöchentlich 4. bis 6. Stunden zu öffentlichen Vorlesungen widmen sollte, in welchen die Lehrlinge, sonderlich wegen des chymischen und mathematischen, welches in ihr Handwerk liefe, unterrichtet würden. Ein bey der Innung bestellter Handwerksschreiber, sollte auf Kosten des Handwerks, dieses Handwerk so viel als möglich erlernen, und nachher das Collegium halten; oder man könnte auch

dieses

dieses Amt einem Meister auftragen, der ein aufgeweckter Kopf seyn und so viel als möglich in der Schule begriffen haben müßte. Ich lasse diesen Vorschlag auf seinem Werth und Unwerth beruhen, glaube aber, daß er wegen hundert Ursachen nicht zur Würklichkeit gebracht werden dürfte: Es ist dieses auch gar nicht nöthig. Man hat seit einiger Zeit in verschiedenen deutschen Staaten angefangen, Realschulen anzulegen, man fahre damit fort, vermehre deren Anzahl an allen Orten, wo es sich nur thun lassen will, und richte sie wohl und gut, sonderlich aber so ein, daß auch armer Leute Kinder in selbigen ohnentgeldlich unterhalten und unterwiesen werden können. In diesen Schulen bekommen junge Leute die ersten Begriffe von allen Handwerkern, und zwar nach guten Grundsätzen. Sie lernn die Geräthschaften und die Materialien kennen, die ein jedes Handwerk nöthig hat. Sie können sich also schon mit einiger Kenntniß selbst prüfen, zu welchem Handwerk sie die meiste Zuneigung und Fähigkeit haben; die Lehrmeister aber können hernach am besten darüber urtheilen, ob diese Wahl wohl oder übel getroffen sey, und nachdem diese Beurtheilung ausgefallen, sie vollends zu recht weisen; auch da ihnen die Meister in der Stadt bekannt seyn, die Erfahrnsten und Vernünftigsten darunter aussuchen, um die jungen Leute bey selbigen in die Lehre zu bringen. Bey diesen erlangten Vortheilen, werden die Lehrlinge hernach, wenn sie aufgedinget worden, auch selbst den mittel-

mäßi-

mäßigen Unterricht ihrer Lehrmeister sich besser zu Nutz machen können, als es ausser dem zu geschehen möglich ist.

§. XXXVI.

Es muß entweder von den Eltern oder dem Magistrat abhängen, zu was für einem Meister der Knabe in die Lehre soll gethan werden, keinesweges aber von der Reihe, die die Handwerker in ihren Ordnungen bestimmet haben.

§. 37.

H) Es ist aber die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Meister nicht blos allein an dem schlechten Handwerks-Unterricht Schuld; sondern es giebt noch andere Gebrechen, Fehler und Misbräuche, welche diesen Unterricht verzögern, und also ebenfalls abgestellet werden müssen, wenn man tüchtige und geschickte Handwerker bilden will.

§. 38.

Der Lehrmeister mag so geschickt seyn, wie er will, so herrschet doch einmal die schädliche Gewohnheit bey den Handwerkern, daß die Lehrjungen mehr zu häuslichen Verrichtungen, ja selbst zu niederträchtigen Dingen gebraucht, als in ihrem Handwerk unterrichtet werden. Die Lehrjungen müssen allgemeine Packesel und Fußschemel des Meisters, der Meisterin und der Gesellen seyn. Das Wenige, was sie lernen, müssen sie mehr abstehlen, als daß es ihnen

gehörig

gehörig gezeiget würde. Aus diesen schädlichen Verfahren entstehen denn mehr andere Fehler. Da der Lehrjunge auf diese Art sehr aufgehalten wird, so muß er desto länger in der Lehre stehen, und die Innungs-Artickel bestimmen die Lehrzeit auf 3. 4. bis 7. Jahre. Und wenn die Eltern durch solches niederträchtiges Tractament auch nicht abgeschrecket werden, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, so wird ihnen doch durch die vielen Lehrjahre, und das daher entstandene mehrere Lehrgeld, die Erlernung des Handwerks sehr sauer und schwer gemacht; und wollen sie auch ein, oder ein paar Jahre an der Lehrzeit nachgelassen haben, so müssen sie solche abkaufen; und das Meiste müssen die Lehrlinge dennoch erst hernach als Gesellen, und in der Wanderschaft erlernen.

§. XXXIX.

Wenn man die Lehrzeit um 1. oder 2. Jahre verkürzte, den Lehrjungen aber anhielte, diese 1. oder 2. Jahr noch bey seinem Lehrmeister um die Kost als Geselle zu arbeiten, so erforderte des Meisters Nutzen, dem Lehrling einen guten Unterricht zu geben, und dieser würde dadurch eher von einer Knechtschaft befreyet, welche allezeit schwer in gehörige Schranken zu setzen ist.

§. 40.

Diese Mißbräuche sind demnach abzuschaffen. Man sollte bey einem jeden Handwerk genau untersuchen, wie viel Jahre zum Unterricht erforderlich und hinreichend sind, und so dann auf solche Zeit die Lehrjahre gesetzlich einschränken.

ken. Man würde bey vielen Handwerkern finden, daß 1. oder 2. Jahre zum Unterricht vollkommen zureichen. Das Lehrgeld muß nach Beschaffenheit eines jeden Handwerks auf ein gewisses gesezt werden.

XLI.

Ich halte die gesezliche Bestimmung der Lehrjahre allezeit vor eine schwere oder gar nicht zu bewürkende Sache. Man findet kaum zwey Lehrjungen von einerley Fähigkeit, noch weniger aber zwey Lehrmeister, die mit einerley Tüchtigkeit lehren und ihre Kunst begreiflich machen. Das sicherste wäre, das Lehrgeld nach der Kürze der Zeit zu erhöhen. Wenn z. E. das Lehrgeld auf 3. Jahr um 10. Thlr. bestimmet wäre, und der Lehrjung würde in Einem Jahr zum Gesellen tüchtig befunden, so erhielte der Lehrmeister 14. Thlr. Wäre er in Zwey Jahren hinlänglich geschickt, so bekäme der Meister 12. Thlr. Dieses, und daß er seinen Lehrling noch 1. oder 2. Jahre als Gesellen brauchen könnte, würde ihn ohnfehlbar reitzen, solchem einen rechtschaffenen Unterricht zu geben.

§. 42.

Die Geburts- und Lehrbriefe müssen gleichfalls ihre gewisse Taxen haben; noch besser aber ist es, wenn man im ganzen Lande gedruckte Geburts- und Lehrbriefe einführet, derselben Taxe aber leidentlich bestimmet. Alle andere Kosten hingegen, die nur auf das Fressen und Saufen abzielen, müssen bey der nachdrücklichsten Straffe gänzlich verboten werden. Wenn die Lehrjahre verflossen wären, so sollte der Lehrling in Beyseyn eines Rathsherrn oder des Handwerksherrn genau geprüfet, und wenn er das Erforderliche nicht gelernet hätte, der Meister

nicht alleine des Lehrgeldes verlustig erkläret, sondern ihm auch die Annehmung eines Lehrjungens auf gewisse Zeit untersaget werden. Dahingegen müste der Meister binnen dem ersten Vierteljahr der Lehrzeit es anzeigen, wenn der Lehrling aus Nachläßigkeit oder Dummheit nichts begreifen könnte. Wird der Lehrling in der Prüfung tüchtig befunden, so muß er frey gesprochen werden, und entweder das gesezlich bestimmte Lehrgeld erlegen, oder noch einige Jahre, nach der Größe des Lehrgeldes, davor bey seinem Meister gegen die Kost arbeiten.

§. 43.

1) Das Meisterwerden ist ebenfalls mit vielen thörichten Misbräuchen und schädlichen Geldschneidereyen verknüpfet, die jungen Anfängern zum Nachtheil des Nahrungsstandes und der Bevölkerung das Etablißement schwer machen. Man sollte solche durchaus nicht zulassen, sondern hier lediglich auf die Geschicklichkeit des Gesellen sehen. Man sollte ihm alle Arten von Arbeiten, die in seinem Handwerk vorfallen, und statt der kostbaren, im gemeinen Leben gar nicht mehr gebräuchlichen, Meisterstücke, solche, die Kaufmannsgut sind, in Beyseyn des Handwerksherrn und der Obermeister verfertigen lassen, und es ist gar nicht nöthig, daß ein Meisterstück vollkommen fertig wird, es werden dadurch nur die Kosten vermehret, weil dabey gemeiniglich nur gegessen und getrunken wird, sondern man sollte ihm nur bey den schwe-

resten und vornehmsten Arbeiten und Handgriffen zusehen, um zu beurtheilen, ob er genugsam geschickt ist, und seine übrige Fähigkeiten durch Fragen über die Natur und Beschaffenheit seines Handwerks, der darzu erforderlichen Arbeiten und Materialien u. d. g. prüfen. Alle thörichte Strafen und Geldschneidereyen bey Beurtheilung des Meisterstücks und dem Meisterwerden überhaupt, sind schlechterdings nicht zu dulden. Es ist derowegen nicht zu gestatten, daß wider gut und tauglich befundene Meisterstücke von den Mittelsmeistern unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden, im Fall es aber geschiehet, müssen diese angehalten werden, alle diesfalsige Untersuchungs- und Entscheidungskosten aus ihren eigenen Mitteln, und nicht aus der Mittelslade zu bezahlen, der neue Meister aber muß alsdenn ohne einige Widerrede, und ohne Erlegung einiger Receptionsgelder angenommen, und ihm über dieses alle erweisliche Schäden und Versäumniskosten ersezt, die Mittelsmeister aber bey fortdaurender Widersezlichkeit mit Gefängnisstrafe angesehen werden.

§. XLIV.

Es scheinet unglaublich, und ist doch gewiß, daß bey dem Meisterstück (auch bey nur geringen Handwerken) dem Candidaten 30. bis 40. Thaler abgefressen und abgesoffen werden; und wozu? am Ende wird der Gesell je schlechter er ist, je lieber zum Meister gesprochen, wenn er nur jeden Fehler mit etlichen Groschen abbüsset. Vielleicht ist in vielen Orten in hundert

Jahren kein Fall gewesen, wo der ungeschickteste Gesell von einem Handwerk wäre abgewiesen, und wo dem Geschicktesten nicht 10. Tadel an seinem Meisterstück wären gemacht worden; und so mißbraucht das Vorurtheil die besten Anstalten! so zerstöhret eine lächerliche Gewohnheit die Indüstrie in der Geburt! und so wird zum Nachtheil des Nahrungsstandes in einem Tag verfressen, was vielleicht die Anlage zur ganzen Glückseligkeit eines Handwerksmanns hätte seyn können.

§. 45.

Wird das Meisterstück ganz untauglich gefunden und verworfen, so ist der Candidat zu besserer Erlernung seiner Profeßion anzuweisen, und muß dabey kein Abkaufen und Nachsehen statt finden. Ist er aber geschickt, und das Meisterstück gut befunden worden, so muß man ihm das Meisterrecht nicht durch grosse Kosten schwer und sauer machen. Ganz frey kann er nicht durchgehen, denn der Handwerksherr oder Beysitzer und Obermeister müssen etwas für ihre Bemühung haben; und da ein Handwerk gemeinschaftliche Kosten aufzuwenden hat, so muß auch ein Beytrag in die Lade geschehen. Allein diese Receptions-Jura sind nach der Billigkeit einzurichten. Man muß dabey die Beschaffenheit einer jeden Profeßion und Nahrung, wie auch des Orts, wo dieselbe getrieben wird, ingleichen das Vermögen desjenigen, der in das Mittel einwerben will, in Betrachtung ziehen, damit taugliche und geschickte Arbeiter wegen allzu grosser Kosten nicht ausser Lands zu gehen genöthiget werden. Ja

selbst

selbst angehende neue Meister, welche nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Receptionsgelder erlegen können, müssen deswegen nicht abgewiesen, sondern nach verfertigten approbirten Meisterstücke zum armen Eide, und nach Ableistung desselben, ohne Schwierigkeit, Kosten, und Vorwurf, zum Burger- und Meisterrecht zugelassen werden.

§. XLVI.

Noch einmal! wozu nützet das Meisterstück, als zur Geldschneiderey? da, wie ich erst gesagt habe, fast kein Beyspiel vorhanden, daß ein Gesell wegen schlechten Meisterstücks wäre abgewiesen worden; so wäre es viel besser, geschickte und ungeschickte, ohne dasselbe anzunehmen. Man wendet mir vergebens ein, wir würden dadurch noch mehr untüchtige Leute bekommen; keinesweges! bey unsrer fehlerhaften Handwerks-Verfassung, wird der, der das Geld aufwenden kann, Meister; in den meisten Städten sind unter 10. Handwerksleuten 9. die ihre Profeßion nicht gehörig verstehen; was würden wir also dabey verlieren? Nichts! und der Nahrungsstand würde dabey gewinnen. Nur in dem einzigen Fall, wo ein Handwerk übersetzt wäre, müste der Candidat durch ein gutes Meisterstück darthun, daß er die Zahl nicht unnütz vermehrte.

§. XLVII.

Von den Handwerkern, von deren Kunst und Geschicklichkeit, die Ruhe, die Sicherheit, und gleichsam die Wohlfahrt der Menschen abhängt, als Maurer und Zimmerleute, von diesen allein solte man Proben der Kunst und Geschicklichkeit, als Modelle von Häusern, Dächern, Gewölben, zu Meisterstücken verlangen. Wenn der Schreiner, Schuster, Schneider,

Flaschner rc. eine Waare verdirbt, so ist der Schaden geringe, und durch einem andern geschickten Meister wieder zu ersetzen; wenn aber ein Hauß Feuer gefährlich oder nicht dauerhaft gebauet ist, so ist es um so nachtheiliger, als vielleicht die Gefahr äuserlich gar nicht sichtbar ist.

§. 48.

Es ist auch bey den Handwerkern die Gewohnheit, daß Meisterssöhne, ingleichen diejenigen, die Wittwen, oder Töchter eines Meisters heyrathen, nur die Helfte der Receptionsgelder zahlen dürfen. So gut diese Gewohnheit ist, so schädlich ist hingegen diejenige, die sich bey einigen Handwerkern an verschiedenen Orten eingeschlichen hat, da nemlich ein Gesell nicht zum Meister angenommen wird, er verspreche denn, eines Meisters Wittib oder Tochter zu heyrathen. Es wird solches die Muthe genannt. Dieser Gebrauch ist billig aufzuheben, denn er ist so wohl den Handwerksgesellen als den Meistern selbst höchst schädlich, und dem Staat nachtheilig.

§. XLIX.

Man sollte einem Meisters-Sohn schlechterdinges keinen Vortheil vor einem andern lassen. Dieses dienet zu nichts, als daß der Vater öfters aus Eigennutz seinen Sohn zwinget, ein Handwerk zu ergreifen, zu dem er sich weder schickt, noch Neigung hat.

§. 50.

Die Muthe hindert die Bevölkerung des Landes, weil dadurch die Ehen, an statt sie zu erleichtern und zu befördern, erschweret, Frem-

de

de aber abgehalten werden, sich im Lande nieder zu lassen. Das Aufkommen und die Erweiterung einer Zunft, kann auch nur allein nach der Anzahl der Meisterstöchter, niemals aber nach der Geschicklichkeit und Willkühr der neuen Meister steigen und fallen. Gesetzt, daß bey einer Zunft die Nahrung so zunimmt, daß jeder Meister nicht allein seine gesetzte Anzahl Gesellen fördern, sondern auch noch viele andere ihren Erwerb haben, und wieder Gesellen setzen könnten; so sind entweder Meisterstöchter genug vorhanden oder nicht. Im letzten Fall werden alle gute Gesellen stillschweigend, wieder zur Stadt hinaus gewiesen, und mit jedem, der sich also durch eine Heyrath ins Handwerk nicht setzen kann, verlieret der Staat in Ansehung der Bevölkerung, eine Familie, und in Ansehung der Consumtion eine Einnahme. Daher zeiget die tägliche Erfahrung, daß gemeiniglich die fremden geschickten Gesellen, eine Stadt vorbey gehen, wo sie wissen, daß ihr ganzes Glück und Achtnehmen, von einer alten Wittwe oder Meisterstochter abhängt; die Einheimischen aber auf ihren Wanderjahren aussen bleiben, und sich anderswo nieder lassen, weil sie das strenge Gesetz und die Beschaffenheit der vorhandenen Weibspersonen schon kennen. Daraus entstehet eine Art eines Monopolii, welches dem Staat in seinen Folgen um so schädlicher ist, da er eben dadurch von guten Handwerksleuten immer mehr entblöset wird, wodurch die Künste fallen, die Nacheiferung

aufhöret, die Consumtion schwächer wird, der Umlauf des Geldes abnimmt, die Landes-Industrie zuruck gehet, alle Stadtnahrung verschwindet, und also nothwendig der Leute immer weniger werden müssen. Die alten Zünfte werden also immer ärmer, und das Verhältnis der Manns- und Weibspersonen immer ungleicher. Die Zahl geschickter fremder Gesellen wird in solchen Zünften immer schwächer, und die Meister verhindern solchergestalt durch die Muthe, selbst die Versorgung ihrer Töchter, und vermehren bloß das schädliche Monopolium. Ja es werden dadurch zugleich die eben so schädliche Polipolia gegründet. Denn wenn bey einer Zunft schlechte Nahrung, und doch viele Töchter und Wittwen sind, so wird jeder schlechte Pursch, der nur ins Handwerk heyrathet, so gleich zum Meister aufgenommen, mithin wird die Anzahl der Meister nach dem Verhältnis der Consumtion und Nahrung viel zu groß, es vervortheilet einer den andern, und die Meister verderben sich unter einander selbst. Auch dürfen an einigen Orten diejenigen, welche sich in kleinen Städten, wo keine Hauptmittel sind, setzen, und in einem benachbarten grössern Ort oder Stadt sich incorporiren lassen wollen, nur die Helfte bezahlen. Ausländer aber, die sich im Lande niederlassen, haben gemeiniglich freyes Burger- und Meisterrecht zu geniesen.

§. LI.

§. LI.

An solchen Orten nemlich, wo die Innungen das Recht nicht haben, es Fremden schwerer zu machen, als Einheimischen. An vielen Orten aber haben die Zünfte, ja die Magisträte selbsten so weise Verfügungen getroffen, daß man meinen sollte, sie fürchten, daß der Menschen zu viel werden müsten. Ein glücklicher Zeitpunct, von dem wir aber in Deutschland noch sehr entfernt sind!

§. 52.

Misbräuche.

K) Will die Policey tüchtige und geschickte Handwerker im Lande nachziehen und bilden; so muß sie auch die herrschende Vorurtheile bey den Handwerken, wodurch viele fähige Köpfe von Erlernung derselben gehindert und abgehalten werden, aus dem Wege zu räumen suchen. Hieher gehöret eine vermeintliche anstößige Geburt, ingleichen ein und andere Arten öffentlicher Straffen, wie auch einige eingebildete ehrenrührige Verrichtungen; daher denn alle diejenigen, denen dergleichen Dinge vorgeworfen werden können, untüchtig seyn sollen, in eine Zunft und Innung aufgenommen, und darinnen geduldet zu werden. Es müssen demnach weder die Fündlinge, Ziegeunerkinder, und die in den Waysenhäusern befindliche uneheliche Kinder, wenn sie legitimiret worden, noch die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder der Schäfer und Gerichtsdiener, noch selbst diejenige, die im Zuchthause gesessen, von Erlernung

eines Handwerks und von der Aufnahme in die Zünfte, ausgeschlossen werden.

§. 53.

Es ist noch in ein und andern Staaten der Gebrauch, daß wenn Hochgerichte oder Galgen, Rad, Pranger u. d. gl. aufgerichtet werden sollen, kein Zimmermann, Maurer, Schmid, oder wer sonst daran zu arbeiten hat, eher eine Hand anleget, bis nicht alle Zünfte mit grossen Solennitäten zusammen gefordert, und mit allen Mitgliedern zu solcher Arbeit gezogen werden. Welcher Meister oder Geselle sich unterfangen wollte, dergleichen Arbeit vor sich allein zu übernehmen, würde Gefahr lauffen, vor unehrlich angesehen, und aus der Zunft gestossen zu werden. Da dieser Misbrauch dem Aufnehmen der Handwerke schädlich und hinderlich ist, auch zu vielen unnöthigen Kosten Gelegenheit giebt, so hat man ihn in einigen deutschen Staaten gänzlich abgeschaft, und dagegen verordnet, daß jeder Meister, von dem dergleichen Arbeit verlanget wird, solche mit seinen Gesellen zu übernehmen schuldig sey, es aber doch dabey verbleiben soll, daß die Obrigkeiten, oder einer ihres Mittels, die erste Hand an dergleichen Arbeit lege, und damit dem einfältigen Wahn, als ob dasjenige, was zu Bestrafung und Steuerung der Laster erfordert wird, und in dieser Absicht zu den vornehmsten und ehrlichsten Arbeiten gehöret, durch die Schande der Uebelthäter gleichsam mit beflecket und

und geschändet sey, desto nachdrücklicher zu begegnen.

§. 54.

Wandern der Gesellen.

L) Das Wandern der Gesellen ist schon von Alters her, zu Erlangung mehrerer Geschicklichkeit vor nöthig gehalten worden. Man hat zu dem Ende bey allen Handwerkern, ausser den gesperrten, gewisse Wanderjahre festgesetzt. Und damit die wandernde Gesellen desto besser fortkommen möchten, hat man die Handwerksgeschenke und geschenkte Handwerke eingeführet. Weil in den alten Zeiten das Handwerkswesen in Ansehung der Geschicklichkeit in schlechten Umständen war, sich aber doch in einem Lande immer geschicktere Handwerker befanden, als in dem andern, so muß man gestehen, daß das Wandern damals eine so nöthige als nützliche Sache gewesen; allein die Zeiten haben sich geändert.

§. 55.

Wenn man auf die Frage: ob das Wandern noch heut zu Tage nothwendig und nützlich sey? antworten soll, so kommen hier so verschiedene Umstände vor, daß man diese Frage weder allgemein bejahen, noch verneinen kann; sondern man muß sagen, daß das Wandern so wohl nöthig als überflüßig, und so wohl nützlich als schädlich seyn kann. Es kommt hier darauf an, wie die Umstände des Staats beschaffen

sind,

sind, und ob die Wanderschaft nur innerhalb den Grenzen des Staats, oder aber ausser Landes geschehen soll, auch auf was für Art die Wanderschaft selbst angestellet wird.

§. 56.

Wenn in einem grossen auch mittelmäßigen Staate die Manufacturen, Fabricken und Handwerke in guten Flor stehen, so würde es ein grosser Fehler seyn, wenn man das Wandern ausserhalb Landes verstatten wollte. Und wenn dieses ja bey einem und andern Handwerk, oder sonst aus bewegenden Ursachen, zugestanden werden müßte, so muß doch keinem Landeskind erlaubet seyn, ohne Vorwissen und Erlaubniß ausser Landes zu gehen, und diese Erlaubniß muß ordentlicher Weise nur auf einen gewissen Theil, z. E. auf ein Drittel der gewöhnlichen Wanderjahre eingeschränkt seyn, so, daß sie die andern zwey Drittel im Vaterlande selbst zubringen müßten, es wären denn wichtige Bewegungsgründe vorhanden, solche Erlaubniß auf die völligen Wanderjahre auszudehnen. In einem solchen Lande hat ein Gesell Gelegenheit genug, sich in seiner Profeßion noch vollkommener zu machen, und es ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, daß sie in fremde Länder gehen. Es ist dieses vielmehr den inländischen Meistern und den Manufacturen, Fabricken und Handwerken nachtheilig, weil sie durch solches Wandern ausser Landes öfters Mangel an Gesellen leiden müssen. Hingegen

wird

wird das Wandern im Vaterlande, wenn es gehörig geschiehet, allemal von guten Nutzen seyn. Denn ein Gesell lernet in einer andern Stadt, und bey einem andern Meister immer neue Handgriffe und Verbesserungen, er bekommt mehr Einsicht und Erfahrung, und folglich wird er in seiner Profeßion immer geschickter. Daß aber in grossen und ansehnlichen Städten mehr geschickte Handwerker anzutreffen sind, als in kleinen, ist eine bekannte Sache; und gleichwohl befördert es ungemein den gesammten Nahrungsstand im Lande, wenn auch die Handwerke in kleinen Städten durch eine mehrere Verbesserung in Aufnahme kommen, welches aber in grossen und mittelmäßigen Staaten durch das Wandern innerhalb den Grenzen derselben, hinlänglich bewürket werden kann. In kleinen Ländern hingegen, verhält sich die Sache ganz anders. In denselben sind die Städte in geringer Anzahl, und es sind auch meistens kleine, wo nicht ganz geringe Landstädtgen. Man trift auch in solchen Ländern, theils nicht so viel, theils nicht so geschickte Meister an, als in grössern Staaten. Will man nun, wie billig und nöthig ist, auch daselbst an die Verbesserung der Handwerke gedenken, so kann solche schwerlich besser befördert werden, als wenn die Gesellen, die in ihrem Vaterlande erlangte mittelmäßige Geschicklichkeit in der Fremde vollkommener zu machen suchen, mithin muß in dergleichen kleinen Staaten das Wandern in fremde Länder, nothwendig verstattet werden.

§. LVII.

§. LVII.

Ich halte das Wandern der Gesellen sowohl in grossen als kleinen Staaten vor sehr nützlich. Es muß aber nicht bloß auf das Reisen innerhalb Deutschlandes eingeschränkt seyn, sondern die Gesellen sollten nach Frankreich, Engelland und Holland wandern. Wenigstens würde es gut seyn, daß alle 2. bis 3. Jahre einige fähige, muntere und fleißige Köpfe dahin geschickt würden, sollte es auch auf Kosten des Staats geschehen. Es würde den Nutzen haben, daß sie einige neue Arten von Waaren, besondere Handgriffe, neue Moden, wornach die Menschen immer begierig sind, mitbrächten. Wenn aber das Wandern nur 20. bis 30. Meilen weit gehet, und die Wanderjahre noch darzu abgekauft werden können, so wäre es besser, es unterbliebe ganz. Fabriken und Manufakturen, deren Arbeiten noch Geheimnisse sind, thun allerdings wohl, wenn sie ihre Gesellen nicht auswärts reisen lassen, um ihre Vortheile und Handgriffe nicht in fremde Hände zu bringen. Wo sind aber dergleichen in Deutschland? Sind wir nicht selbst lauter Kopien, und meistentheils schlechte Kopien? So lang das Handwerkswesen in Zunft und Innungen eingetheilet bleibet, wird ein Meister selten oder gar nicht ohne Gesellen seyn, weil das Wandern von einem Land in das andere, immer seinen Fortgang hat.

§. 58.

Nur wäre zu wünschen, daß das Wandern selbst auf eine solche Art geschähe, daß dadurch der vorgesetzte Zweck, nemlich die Erlangung mehrerer Geschicklichkeit, erreicht würde. Allein die Erfahrung lehret, daß die meisten Gesellen auf nichts weniger, als auf diesen Endzweck, ihre Absicht richten. Die meisten verlassen

sen sich auf die Handwerks-Geschenke, und auf das Fechten oder Betteln. Sie werden Taugenichts und Herumläufer, arbeiten wenig oder gar nichts, und was sie den Tag über erbetteln; verfressen, versauffen oder verspielen sie des Abends in den Wirthshäusern. Sie nehmen schon keine Arbeit an, bis sie die Noth darzu treibet, und wenn sie einige Wochen gearbeitet und ein paar Gulden gesammlet haben, sagen sie die Arbeit auf, und wandern wieder fort, welches dem Nahrungsstand gar nicht beförderlich ist.

§. LIX.

Der Mißbrauch kann den Gebrauch nicht aufheben. Die Verfügungen gegen das Fechten oder Betteln, gehören zur Policey jeder Stadt. Wenn freylich ein Handwerksgeselle an einem Ort hin geräth, wo er den Sonntag versäuft, einen blauen Montag macht, und den Dienstag Vormittags ausschläft, da hat die Woche nur 4. Tage, und der ordentlichste Mensch kann einen Hang zur Liederlichkeit bekommen.

§. 60.

Tüchtigkeit der Waaren.

M) Es ist nicht genug, daß die Policey tüchtige und geschickte Handwerker zu erlangen trachtet, sondern sie muß auch ihr Augenmerk auf die Waaren richten, die sie verfertigen, und deren Tüchtigkeit und Vollkommenheit befördern. Was würde es dem Staate nützen, wenn er noch so viele geschickte und erfahrne Handwerker hätte, die aber ihre Geschicklich-

keit nicht anwenden, und aus Eigennutz und Liederlichkeit lauter schlechte Waaren verfertigen wollten? würde dadurch der Nahrungsstand wohl befördert werden? Die Policey muß demnach diejenigen bestraffen, welche ihre Waaren allzuschlecht und untüchtig verfertigen, und man muß so gar mit Einziehung des Meisterrechts wider sie verfahren, wann sie dergleichen öfters zu Schulden kommen lassen.

§. LXI.

Es scheinet immer hart, einen Handwerksmann durch gewaltsame Mittel und Strafen zum Fleiß und zur Geschicklichkeit anzuhalten. Nicht zu gedenken, daß dadurch der bürgerlichen Freyheit zu nahe getreten wird; so wird man selten eine gegründete Klage wegen einer schlechten Arbeit hören; theils weil selten ein Burger eine Klage gegen einen andern deswegen anzubringen das Herz hat, theils weil dem Arbeiter fast allezeit scheinbare Entschuldigungen bleiben, die die Untersuchung kostbar und schwer machen. So wie aber die guten Arbeiter und Handwerksleute dem Publico öffentlich bekannt gemacht werden sollten, so müsten auch diejenigen, die aus Eigennutz, Faulheit und Nachläßigkeit, das Publicum durch schlechte Arbeit vervortheilen und betrügen, demselben kund gethan, und solches davor gewarnet werden — Dieses kann nicht besser als durch die Intelligenzblätter geschehen. Derjenige der aus Dummheit und Ungeschicklichkeit fehlet, wird bald das Opfer derselben, alle Kundschaft verlieren, und also von selbsten gestraft werden.

§. 62.

Vornemlich müssen die Waaren, welche in die auswärtigen Commercien gehen, recht gut

und

und tüchtig zubereitet und verfertiget seyn, weil sonst ihr Debit gar bald aufhöret und der ganze Nahrungsstand darunter leidet. Alle Handwerke also, deren Waaren ausser Landes gehen, müssen eben so wie die Manufacturen und Fabricken mit Reglements und Ordnungen über die Güte und Vollkommenheit ihrer Waare versehen, und zu deren Aufrechthaltung, Beschau- und andere Anstalten vorgekehret werden. Alle Waaren, die bey der Schau vor schlecht und fehlerhaft erachtet werden, müssen mit besondern Stempeln bezeichnet, oder die Stücke in etliche Theile zerschnitten, und dadurch zum auswärtigen Handel untüchtig gemacht werden. Dergleichen Waaren sind allein im Lande zu consumiren. Es entstehet zwar auch in Ansehung des innerlichen Verbrauchs ein grosser Nachtheil vor das gemeine Wesen daraus, wenn schlechte und untüchtige Waaren verkauft werden, allein dieser Nachtheil ist doch nicht so groß und von so übeln Folgen, als wenn solche Waaren in die auswärtige Commercien gehen.

§. LXIII.

Wenn die Schau-Anstalten zur Beförderung der Industrie und zur Sicherheit im Commercio dienen sollen, so sollte die Schau von dem freyen Willen der Fabrikanten und Handwerker abhängen. Hingegen müste nichts bey der Schau gesiegelt und gestempelt werden, als was schön, gut und tüchtig verfertiget wäre. Derjenige, der seine Waaren als tüchtig und gut verkaufen oder versenden wolte, würde die geringen Schau- und Siegelgebühren nicht scheuen.

Das Zeichen müßte öffentlich nebst der Nachricht bekannt gemacht werden: daß, was aus dem Ort ungesiegelt oder ungeplombirt käme, nicht als Kaufmannsgut anzusehen sey. Dieses wäre der leichteste, natürlichste, und der Freyheit am gemäseste Weg, Fremde und Einheimische vor Betrug sicher zu stellen, und man wäre beynahe gewiß, daß nichts zur Schau käme, als tüchtige Waare. Dahingegen wenn alles zur Schau gebracht werden muß, die Schauherren manchen Casum pro amico thun. Leider aber! sind die Schauanstalten gemeiniglich halb Cameral-Einkünfte, und halb Geldschneidereyen.

§. 64.

Beeinträchtigung und Stöhrung.

N) Wenn sich nun geschickte, fleißige und erfahrne Handwerker, und zwar in genugsamer Menge, so wohl im Lande überhaupt, als in jeder Stadt ins besondere befinden, so erfordert so wohl die Billigkeit, als der Zusammenhang des Nahrungsstandes, daß sie von Seiten der Policey bey ihrem Handwerk geschützet, und wider alle Eingriffe, Beeinträchtigungen und Stöhrungen gehandhabet werden.

§. 65.

Die Eingriffe und Stöhrungen kommen entweder von zunftverwandten Handwerkern selbst, oder von den sogenannten Stöhrern und Pfuschern, das ist, von solchen, welche keine Mitglieder ihrer Zunft, Innung und Gülde sind, und das Meisterrecht bey derselben nicht erlanget haben.

§. 66.

§. 66.

Erstere geschehen wiederum auf zweyerley Art: nemlich von ausländischen zunftverwandten Handwerkern, wenn selbige ihre Waaren, außer den Messen und Jahrmärkten in die innländischen Städte, zum Nachtheil des Städtischen Handwerks, zum Verkauf bringen; oder von zunftverwandten Handwerkern der Städte eben desselbigen Landes. Wenn ausländische Handwerker ihre Waaren in das Land bringen, so muß solches den innländischen an ihrer Nahrung allerdings Abbruch thun, und dem Staate gereichet es selbst zum Nachtheil, weil auf solche Art das Geld ohne Noth auser Landes getragen wird. Es muß demnach ausländischen Handwerksleuten blos alleine in den Messen und Jahrmärkten erlaubt seyn, ihre Waaren ins Land zu bringen, und damit es nicht auser denenselben geschehe, darauf ein starker Zoll, Accise, geleget, oder gar die Confiscation gesetzet werden.

§. 67.

Man muß jedoch dieses nicht als eine allgemeine Grundregel, von der nicht abzugehen sey, ansehen. Es giebt allerdings Fälle, wo diese Regel eine Ausnahm leiden muß. Wenn diejenigen Waaren, welche ausländische Handwerker ins Land bringen, im Lande noch gar nicht, oder nicht so gut gefertiget werden; wenn die innländischen Handwerker sich

zu einer solchen tüchtigen Arbeit auf keine Art wollen bewegen lassen; wenn sie den Preiß ihrer schlechten Waare gegen die guten ausländischen über die Gebühr erhöhen; die Waaren aber dem Lande nothwendig, oder gar unentbehrlich sind, alsdenn sind dieses Fälle, wo man den auswärtigen Handwerkern den Absaz ihrer Waaren, auch ausser den Messen und Märkten verstatten kann, ja selbst zuweilen als ein Mittel, die innländischen Handwerker desto eher zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bewegen, verstatten muß.

§. 68.

Der andere Fall, da nemlich zunftverwandte Handwerker einer Stadt vor die Einwohner einer andern Stadt, (die aber dem nemlichen Regenten unterworfen ist,) bestellte Waaren verfertigen, oder ihre Waaren ausser den Messen und Märkten daselbst verkaufen. Durch dergleichen Verkehr hindern die Handwerker verschiedener Städte einander gleichfalls in der Nahrung, wenn nemlich dieselbe Waaren aller Orten, obgleich nicht in einerley Güte und Vollkommenheit verfertiget werden. Hier muß die Policey überlegen, in wieferne es nothwendig ist, die Einbringung solcher Waaren aus einer Stadt in die andere, ausser den Messen und Märkten, entweder zu besserer Aufmunterung derjenigen Handwerker, die dieselben noch schlecht verfertigen, zu verstatten, oder zur Erhaltung der städtischen

schen Nahrung einzuschränken. Die Abgaben sind das beste Mittel, um das Verkehr der Handwerker nach dem Willen der Policey zu lenken. Nur muß sie sich wohl vorsehen, daß dadurch dem Zusammenhang des Nahrungsstandes im ganzen Lande kein Nachtheil zugezogen werde.

§. LXVIIII.

Es ist nicht abzusehen, wie nach der Verkehr einer Stadt mit den Einwohnern einer andern Stadt des Landes, dem Nahrungsstande schädlich seyn solte. Ich setze den Fall: die Handwerksleute der Stadt B. verfertigen und verschicken viele Waaren nach A. so ist zu vermuthen, daß die Einwohner zu B. auch vieles zu A. werden verfertigen lassen, (wenn keine würkliche Ursachen vorhanden sind, die Waaren von A. verwerflich zu machen) hätte aber die Stadt A. so schlechte und theuere Handwerksleute, daß weder ihre eigene Einwohner, noch die zu B. sich ihrer bedienen möchten, so erfordert die Gerechtigkeit, daß man denenselben erlaube, im Lande so gut und so wohlfeil zu kaufen, als sie können, wenn ihren Handwerksleuten frey stehet, so schlecht zu arbeiten und so theuer zu verkauffen, als sie wollen.

§. 70.

Aufhebung der Pfuscher.

O) Die andere Art der Eingriffe in die Nahrung der Zunftmäßigen Handwerke, geschiehet durch die Stöhrer und Pfuscher. Mit Aufhebung derselben muß die Policey behutsam verfahren. Sie muß dabey solche Grundsätze annehmen, die dahin abzielen, daß auf

der einen Seite der Handwerksmann bey seiner Nahrung erhalten werde, auf der andern aber die ganze Verfassung der Handwerker dem gemeinen Wesen zur Bequemlichkeit und zum Vortheile des Nahrungsstandes gereiche.

§. 71.

Zuförderst muß den Manufacturen und Fabriken erlaubet seyn, zu vielen ihren Nebenarbeitern eigene Leute zu halten, wenn diese auch nicht zunftmäßig sind, und der Widerspruch des Handwerks, das sonst diese Arbeit verrichtet, muß in keinen Betracht gezogen werden; denn es gereichet zum Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken, wenn sie solche Nebenarbeiten und Zubereitungen so wohlfeil als möglich einrichten können. Solchem nach muß ein Manufacturier seine eigenen unzunftmäßigen Färber, Tuchscheerer, Wollenkämmer u. d. g. halten, die Fabrik aber ihr Werkzeug und Geräthschaften selbst verfertigen lassen können. Dergleichen unzunftmäßige Handwerker sind also vor keine Stöhrer und Pfuscher zu halten, und in Ansehung derselben hat die Aufhebung schlechterdings nicht Statt.

§. 72.

Wenn es nach der Meinung und den Lehrsätzen des Herrn von Justi gehen soll, so müßen die Pfuscher und Stöhrer blos allein bey denjenigen Handwerkern aufgehoben werden,

den, welche zugleich arbeiten, und auch ihre verfertigte Waaren selbst verhandeln. Es soll die Aufhebung bey allen dreyen Klassen dieser Art Handwerker statt finden, nemlich: a) bey denenjenigen, die blos zur Consumtion des Landes Waaren verfertigen und verkaufen, weil sonst dergleichen Waaren sehr schlecht und betrügerisch verfertiget werden könnten, ohne daß es jedermann so fort einsehen könnte; der Käufer auch nicht allemal Gelegenheit hätte, den Verkäufer zu Ersetzung des Schadens anzuhalten; zumalen, wenn dergleichen Waaren auf öffentlichen Markte gekauft würden; hiernächst aber dem gemeinen Wesen daran gelegen sey, daß diese Art Handwerker Vermögen besitzen, um ihr Verkehr in behöriger Grösse treiben zu können. Jedoch will der Herr von Justi, daß man allen denenjenigen, die in dieser oder jenen Waare eine vorzügliche Geschicklichkeit hätten, oder etwas neues erfinden, von Policey wegen die Erlaubniß geben sollte, diese besondere Waaren zu verfertigen, ohne sie deßhalb zu den übrigen Waaren des nemlichen Handwerks zu berechtigen. b) bey denenjenigen Handwerkern, die vornemlich zum Behuf der auswärtigen Commercien arbeiten, müste die Aufhebung der Pfuscher und Stöhrer allerdings statt finden, weil die Aufnahme der Commercien hauptsächlich von der Güte solcher Waaren abhienge. c) Wäre auch die Aufhebung der Pfuscher und Stöhrer bey solchen Hand-

werken nöthig, die mit der Zubereitung und dem Verkauf der Lebensmittel zu thun hätten, und denen mithin Policeytaxen gegeben würden. Denn eben diese Policey Aufsicht erfordere, daß man alle diejenigen wisse und kenne, die dergleichen Waaren verkauffen, und die Natur der Sache erlaube hier am wenigsten, daß jemand ohne Erlaubniß und ohne erlangtes Meisterrecht sich mit solchen Waaren abgeben dürfte.

§. LXXIII.

Hieher müssen noch hauptsächlich die Maurer und Zimmerleute gerechnet werden, von deren Kunst und Geschicklichkeit die Sicherheit ganzer Städte abhangen, wie oben §. XLVI. gesaget worden.

§. 74.

Die Anzahl der Meister in solchen Handwerken, müssen auch nicht überhäuft vorhanden seyn, sondern mit der Consumtion der Stadt in gerechten Verhältniß stehen. Je mehr hier die Nahrung unter eine Menge von Meistern vertheilet sey, desto weniger gelangten sie zu einigen Mitteln, daß sie die zu ihrem Handwerk nöthigen Vorräthe mit Rath und Vortheil einkaufen könnten, darunter litte aber allemal das gemeine Wesen.

§. 75.

Nutzen und Schaden der Pfuscher.

Diese Meynung des Herrn von Justi ist so vollkommen gegründet, und es wird ihr kein

kein Policeyverständiger seinen Beyfall versagen. Einen solchen allgemeinen Beyfall dürfte aber derselbe schwerlich erhalten, wann er dagegen ohne alle Einschränkung behauptet, daß die Aufhebung der Pfuscher bey den Handwerkern die alleine auf Geding, oder per Contractum locati conducti arbeiten, und nicht handeln, nicht statt finden könne.

§. 76.

Die Gründe, womit der Herr von Justi seine Meynung zu unterstützen sucht, sind folgende: a) da diese Handwerker per Contractum locati conducti arbeiten, so könne der Natur der Sache nach, hier kein Verbot statt finden, daß man nur mit gewissen Personen und nicht mit andern, dergleichen Verträge schliessen dürfte. Die Unterthanen müsten in ihren Verträgen vollkommene Freyheit haben. Das wäre die Natur der Verträge, daß man solche schließen könne, mit wem man wolle, ohne an diese oder jene Person eingeschränkt zu seyn. In den Verträgen käme es auf das Vertrauen an, und dieses könnte uns nicht Befehlsweise auferleget werden. Das Vertrauen und das Gewissen, die sehr nahe mit einander verwandt wären, liessen sich nicht zwingen. Die Obrigkeit könne zwar in gewissen Umständen anbefehlen, daß man sich zu diesen und jenen Arbeiten und Verrichtungen keiner andern, als der dazu verordneten Personen bedienen dürfe, alleine diese

Umstände müsten sehr wichtig seyn. Sie müsten das Leben und die Gesundheit der Menschen betreffen, oder in die Wohlfart des Staats einen unmittelbaren Einfluß haben. So könnte z. E. die Obrigkeit anbefehlen, daß man sich keines andern, als eines geprüften und approbirten Arztes, Wundarztes, Hebammen und Advocaten bedienen sollte. Allein wenn man diesen Zwang in Gewerben und Handarbeiten verordnen wollte, so würde man der Freyheit der menschlichen Handlungen in der That zu nahe treten; das würde auf ein Monopolium hinaus laufen, die mit Recht jedermann verhaßt wären, und die auch dem Nahrungsstande zu schlechtem Vortheile gereichten. So wie jedermann seine Arbeit selbst zu verrichten befugt wäre, ohne daß er gezwungen werden könnte, sich fremder Hände zu bedienen; so müste er auch die Wahl haben, zu seiner Arbeit zu dingen, wen er wollte.

§. 77.

Alles was der Herr von Justi hier vorbringet, hat zwar einen ziemlichen Schein, und fällt anfangs in die Augen; wenn man es aber untersuchet, so findet sichs, daß das wenigste einen hinlänglichen Grund hat. Der Herr von Justi dehnet die Freyheit der menschlichen Handlungen ein wenig zu weit aus. Die Unterthanen müssen Freyheit in ihren Handlungen haben, solches hat seine Richtigkeit. Allein diese Freyheit muß nicht mit

der

der Wohlfart des Staats streiten. Nun beruhet diese Wohlfart grossen Theils mit auf dem guten Zusammenhang des Nahrungsstandes, welcher aber darunter leiden würde, wenn man bey den Handwerken die per Contractum locati conducti arbeiten, die Aufhebung der Pfuscher nicht statt finden lassen wollte. Die Anzahl der Handwerker muß mit der Menge der Einwohner einer Stadt, in einem guten Verhältniß stehen. Ist dieses Verhältniß vorhanden, so sind auch genug Meister von einem jeden Handwerk da, mit denen die Einwohner ihre Verträge schliessen können, und ihre Freyheit ist hierinnen gar nicht eingeschränkt. Aber lieber mit einem Unzünftigen als mit einem zunftmäßigen Handwerksmann seinen Vertrag schliessen zu wollen, würde eher eine Würkung des Eigensinns seyn, als den Namen einer billigen Freyheit verdienen. Wenn nur zunftmäßige Handwerker gewisse Waaren verfertigen dörfen, so kann solches eigentlich vor kein Monopolium angesehen werden, weil solche Verfertigung einem jeden frey stehet, der sich in die Zunft begeben und Meister werden will. Monopolien sind eigentlich, wenn nur einer oder eine einzige Gesellschaft das Recht hat, diese oder jene Waare zu verfertigen, alle andere aber davon auszuschliessen.

§. LXXVIII.

Haben aber nicht die Handwerker dieses Monopolium? machen nicht alle Zünfte eine Gesellschaft

aus,

aus, die ein Ausschliessungs-Recht haben? Können sie nicht durch Handwerksschlüsse dieses Recht ausüben? Ueben sie es nicht öfters aus? Es ist wahr: wenn das rechte Verhältniß zwischen den Handwerkern und den Einwohnern vorhanden ist, so hat man keine Pfuscher nöthig, (es werden sich aber auch alsdenn wenige finden) aber wo ist dieses rechte Verhältniß anzutreffen? und wo ist es möglich solches allezeit zu verschaffen?

§. 79.

Es ist auch gar keine Folge, daß weil jedermann seine Arbeit selbst zu verrichten befugt sey, ohne, daß er gezwungen werden könne, sich fremder Hände zu bedienen, er auch die Wahl haben müsse, zu seiner Arbeit zu dingen, wen er will, folglich auch unzünftige Arbeiter, wenn man auch zugeben wollte, daß sich jene Befugniß auf alle Arbeiten erstreckte, die jemand machen kann. Allein selbst dieses kann unmöglich zugegeben werden, wenn auch keine Zünfte und Innungen existirten. Denn was würde vor ein Nahrungsstand herauskommen, wenn jeder Burger zugleich ein Schneider, Schuster, Leinweber, Drechsler und dergleichen seyn wollte, wenn auch gleich die Arbeit bloß allein vor seine Haushaltung gehörete.

§. LXXX.

Es ist niemals zu fürchten, daß ein Burger auf den Einfall kommen würde, alle seine Bedürfnisse selbst zu verfertigen. Er könnte es nicht, wenn er auch gleich wollte. Denn nur bey erstgedachten

4. Handwerken stehen zu bleiben: Wer hat wohl so viel Raum und Gelegenheit, Schneider und Schustergeräthe besonders zu halten, einen Weberstuhl und eine Drehbank zu stellen? Doch aber ist mir kein Ort bekannt, wo solches verboten wäre.

§. 81.

b) Es behauptet der Herr von Justi, daß dasjenige, was seiner Meynung nach, der Natur der Verträge so gemäß sey, auch mit dem Besten des gemeinen Wesens vortreflich übereinstimmete. Je mehr dergleichen Arbeiter, die auf Gedinge ihre Arbeit leisten, vorhanden wären, desto wohlfeiler würden sie zu haben seyn; und das wäre allezeit ein grosser Vortheil vor das gemeine Wesen. Es wäre bey dieser Art der Handwerker nichts weniger als erforderlich, daß ein Meister viele Gesellen hielte, und dabey spazieren gehe, es wäre dieses vielmehr der Republick schädlich. Wenn dieser Müßiggänger nur einen Gesellen und Jungen hätte, so würden noch zwey oder drey andere sich nieder lassen, heyrathen und den Staat mehr bevölkern können. Es verdiene einen überaus grossen Betracht in allen Maasregeln des Staats, daß man die Stellen vervielfältige, wo sich Menschen ernähren könnten; und das geschehe, wann die Lohnhandwerke in keiner grossen Erstreckung getrieben würden. Ich gestehe gerne ein, daß die Arbeiten wohlfeiler zu haben seyn würden, je mehr Arbeiter auf Geding vorhanden wären. Ich muß auch zugeben, daß diese Wohlfeile dem gemeinen Wesen an sich selbst

vor-

vortheilhaft ist. Allein hier würde solche blos aus dem Mangel der Nahrung entstehen. Man nehme in einer kleinen Stadt von etwan 1000. Häusern 20. Schneider an. Diese dürfen nicht spazieren gehen, wenn sie sich ernähren wollen. Wenn nun noch 20. unzünftige Schneider hinzu kommen sollten, so würden diese jene um die Nahrung bringen, und sich dennoch selbst nicht ernähren können. Will nun einer von diesen und jenen nicht Hunger und Kummer leiden; so ist er allerdings genöthiget, seine Arbeit wohlfeiler zu machen, allein diese Wohlfeile kan dem gemeinen Wesen nicht vortheilhaft seyn, weil sie das Verderben der Handwerker nach sich ziehet. Wenn die Handwerksmeister weniger Gesellen hielten, so würden sich alsdenn freylich mehr Stellen finden, wo andere sich ernähren könnten. Allein folgt denn daraus, daß diese andere, unzünftige Handwerker seyn müssen? warum sollen sie nicht ebenfalls die Zunft gewinnen und Meister werden? Die Bevölkerung würde eben so gut befördert werden, wenn man einem jeden Meister nur einen Gesellen und einen Lehrjungen, und dagegen mehrere Meister sich nieder zu lassen erlaubte, die zu Zunft und Innungen gehöreten. Würde aber durch die Einschränkung der Gesellen nicht ebenfalls der Freyheit der menschlichen Handlungen, die Herr von Justi so sehr vertheidiget, zu nahe getreten werden?

§. LXXXII.

§. LXXXII.

Es ist weder die Einschränkung beym Halten der Gesellen, noch eine festgesetzte Zahl der Meister zu billigen, ersteres hemmet die Industrie, letzteres befördert die Monopolia. Ein einziger Handwerksmann, der durch Fleiß und Geschicklichkeit reich worden ist, ermuntert zehen andere, es ihm nach und zuvor zu thun, das ganze Handwerk aber fällt, oder hebt sich wenigstens nicht empor, wann sie alle sehen, daß sie zu nichts kommen. Der Meister, der viele Gesellen hält, ist selten ein Faullenzer und es kann beynahe als gewiß voraus gesetzt werden, daß er ein Mann ist, der sich durch Fleiß und gute Arbeit eine grosse Kundschaft erworben hat, und der Gewinn, Reichthum und Wohlstand, den er davon hat, ist seine billige Belohnung. An den Orten, wo der Meister auf einen Gesellen eingeschränkt ist, giebt es (weil sie wissen, daß es ihnen doch nicht an der Arbeit fehlen kann) mehrere Spieler, Säufer und Faullenzer, als da, wo sie Gesellen nach Gefallen setzen dürfen, und dieses hat noch den Vortheil, daß ein oder der andere Geselle, der den guten Fortgang bey dem Handwerk merket, ein Mädgen aus der Stadt zu bekommen — sich zu setzen — und einen Theil der Kunden seines Meisters an sich zu ziehen suchen wird. Wobey folglich die Bevölkerung auch nichts verlieret. Wenn das Burger- und Meisterrecht mit leichten Kosten oder gar umsonst zu haben ist, so ist es freylich unnöthig, Pfuscher zu dulden; wenn es aber mit schweren Kosten und Chicanen erlanget werden muß, so müssen die, die das Vermögen nicht dazu haben, entweder gelitten, oder aus dem Lande gejaget werden. Welches ist besser?

§. 83.

§. 83.

c) Suchet der Herr von Justi den Einwurf, daß es dem Staate daran liege, bemittelte Bürger zu haben, damit zu widerlegen, daß diese Handwerker, die auf Geding arbeiten, dazu nicht bestimmet wären, daß sie reich seyn sollten, und dieser Satz müste ohnedem mit sehr grosser Einschränkung verstanden werden. Ja man müste allemal lieber den Hauptsatz machen, daß es dem Staate vortheilhafter sey, daß der Reichthum des Landes gleichmäßig, und in kleinen Portionen ausgetheilet sey. Der Satz, daß es dem Staate daran liege, bemittelte Bürger zu haben, könnte viel besser die Ausnahme von jener Hauptregel ausmachen, die nur unter gewissen Umständen und bey besondern Endzwecken, wahr wäre. Wenigstens liege dem Staat nicht das geringste daran, ob die auf Geding arbeitende Handwerker Vermögen hätten oder nicht. Wenn es zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert würde, daß diejenigen Gewerbe und Nahrungsarten, die zugleich arbeiten und handeln, oder die bloß handeln, viel Vermögen hätten, damit sie ihr Gewerbe in grosser Erstreckung treiben könnten; so wäre das Vermögen der Handwerker, die auf Gedinge arbeiten, eine sehr gleichgültige Sache vor den Staat. Es wäre zu einen blühenden Nahrungsstande genug, wenn sie ihren Unterhalt hätten. Wenn unsere Vorfahren die erforderliche Einsicht gehabt hätten, so hätten sie wenigstens

nigstens diese Handwerker in keine Innungen und Zünfte einschliessen sollen; und wenn wir etwas zur Verbesserung des Handweikswesen thun wollten, so müsten wir uns bemühen, hier die Innungen und Gülden nach und nach abzuschaffen.

§. 84.

Ich will zugeben, daß es nicht nothwendig ist, daß die Handwerker, die auf Gedinge arbeiten, Reichthum und Vermögen erwerben, sondern, daß es genug sey, wenn sie ihren Unterhalt haben. Würde aber dieser ihr nöthiger Unterhalt, ihnen nicht entzogen werden, wenn man zugeben wollte, daß neben ihnen ein jeder, wer nur wollte, ihr Handwerk treiben dürfte? Der Herr von Justi tadelt mit allem Recht, die wenige Einsicht unserer Vorfahren, daß sie diese Handwerke in Zunft und Innungen eingeschlossen haben. Allein dieses ist nun einmal geschehen, und diese Verfassung ist schon so tief eingewurzelt, daß sie schwerlich wird abgeändert werden können.

§. 85.

d) Dem fernern Einwurf, daß es dem Staate daran liege, daß auch die gedingte Arbeit tüchtig verfertiget werde, sucht der Herr von Justi gleichfalls zu begegnen. Er läugnet zu förderst, daß ein solcher Stöhrer oder Pfuscher untüchtige Arbeit liefere. Der Mangel des Meisterrechts mache denjenigen zu keinen

ungeschickten Arbeiter, der es an sich selbst nicht sey. Die Vorsorge in Ansehung der Tüchtigkeit der Arbeit, könnte man ohne Bedenken den Privat-Personen selbst überlassen, die dergleichen Arbeit nöthig hätten. Derjenige, der keine tüchtige Arbeit verfertigte, würde von demjenigen, der eine vollkommene Arbeit verlangte, auch nicht gesucht werden. Es wären aber auch Fälle möglich, wo die Privatpersonen nur eine schlechte und unvollkommene Arbeit verlangten, und wo dieses ihrem Endzweck gemäß wäre. Es würde hart seyn, wenn man sie gleichsam wider ihren Willen zwingen wollte, eine vollkommenere, mithin theurere Arbeit zu bezahlen, die sie dermalen nicht nöthig hätten. In so ferne diese oder jene von den auf Geding arbeitenden Handwerken, Nebenarbeiten bey den Manufacturen und Fabricken leisteten, z. E. die Färber, Tuchscheerer und andere, könnte die Vorsorge vor die Tüchtigkeit dieser Nebenarbeiten sicher dem Hauptfabrikanten überlassen werden. Alles was die Policey dabey thun könnte, wäre, daß sie gute Reglements über die Manufactur und Fabrickwaaren machte, und strenge Beschau-Anstalten über die ausser Landes gehende Waaren verordnete. In Ansehung der Waaren aber, die im Lande consumiret würden, erfordere es die Bequemlichkeit der verschiedenen Stände und Classen der Unterthanen, daß gute und schlechte Waaren neben einander vorhanden wären.

§. 86.

§. 86.

Der Herr von Justi setzt viel zu viel voraus, wenn er läugnet, daß die sogenannten Pfuscher und Stöhrer untüchtige Waaren lieferten. Wenn man die tägliche Erfahrung zu Rathe ziehet, so muß man vielmehr das Gegentheil behaupten. Es giebt zwar hin und wieder Stöhrer und Pfuscher, welche eben so gute, ja öfters noch tüchtigere Waaren verfertigen, als mancher zunftmäßiger Meister. Allein die wenige, die man darunter antrift, können keine Regel, sondern nur eine Ausnahme von denselben machen. Man untersuche die Stöhrer und Pfuscher, so wird man wahrnehmen, daß die meisten aus solchen Leuten bestehen, die aus der Lehre gelaufen sind, und ihr Handwerk nicht ausgelernet; oder aus Gesellen, welche ihre Wanderjahre liederlich zugebracht, und nicht so viel gelernet, daß sie sich getrauen, Meister zu werden; oder aus solchen, die viele Jahre in Herrendiensten als Laquaien zugebracht, und dabey ihr Handwerk versäumet und vergessen haben; oder aus Soldaten, die während der Lehre oder in ihrem Gesellenstand angeworben, und dadurch verhindert worden sind, die erforderliche Geschicklichkeit in ihrem Handwerk zu erlangen. Von dergleichen Leuten kann man gewiß keine sonderlich tüchtige Arbeit erwarten. Daß gute und schlechte Waaren in einem Lande neben einander seyn müssen, hat seine Richtigkeit; es folget aber daraus nicht, daß die schlechten

Waaren von Stöhrern und Pfuschern verfertiget werden sollen. Die Geschicklichkeit hat auch unter zunftmäßigen Meistern ihre Grade. Der eine verfertigt schlechte und unvollkommene Arbeit, die aber noch in ihrer Art gut ist; der andere macht mittelmäßige, und der dritte vollkommen tüchtige und gute Arbeit. Nach diesen Graden der Geschicklichkeit mache man unter den Meistern eines Handwerks gewisse Classen, und bestimme die Arbeiter und Waaren, die in jede Classe gehören sollen, so, daß ein Meister einer mindern Classe, so lange keine Waare einer andern und höhern verfertigen darf, bis er seine Geschicklichkeit dazu beweisen könnte; einer von den höhern Classen aber muß keine Arbeit, die in die mindere Classe gehöret, verfertigen dürfen. Auf diese Art werden alle Meister Nahrung und Verdienst haben, und wenn man ihnen billige Policeytaxen, die mit dem Grade der Geschicklichkeit des Meisters sowohl, als der mehrern oder wenigern Vollkommenheit der Arbeit, in einem gerechten Verhältniß stehen, vorschreibet und darauf hält; so wird sich keiner zu beschweren haben, daß man ihn wider seinen Willen zwingen wolle, eine vollkommene und mithin theurere Arbeit zu bezahlen, die er nicht nöthig hat. Eine Classe der Schneider z. E. wird reiche und solche Kleider verfertigen, die vor Standes und angesehene Personen gehören; eine andere Classe arbeitet vor die angesehenen Bürger und andere Leute, die etwas mehr als Bürger

seyn

seyn wollen; und noch eine andere vor die geringen Bürger, Taglöhner und Bauren. Diese Eintheilung der Classen wird keine Schwierigkeit machen. Hat man doch schon unter den Schneidern zweyerley Classen, da die eine nur Mannskleidungen, die andere aber nur Weibskleider verfertigen darf.

§. LXXXVII.

Diese ganze Eintheilung der Handwerker in Classen, wird schwerlich ja unmöglich zu bewürken seyn. Wer wird diese Eintheilung machen? Wie wird sie zu machen seyn? Welcher Meister wird sich unter die mittelmäßigen oder gar unter die schlechten wollen setzen lassen? Würde am Ende der Meister der ersten Classe nicht schlechter arbeiten, als der von der zweyten und dritten? Wer würde darum einen Proceß mit ihm anfangen? Kann der Schneider, der reiche Kleider macht, nicht eben so schlecht arbeiten, als der tuchene macht? Will man nicht ein ordinaires Kleid eben so tüchtig und wohl gemacht haben, als ein sammetnes oder seidenes? und wird zu dem ersten nicht so viele Kunst erfordert, als zu dem leztern? Wie will ein Meister, wenn er geschickter wird, zu einer höhern Classe übergehen? oder wie will man ihn herunter setzen, wenn er faul, liederlich und nachläßig wird? Wie sind die Taxen der um den Lohn arbeitenden Handwerker zu reguliren? Ich habe tausend solche Taxen machen, niemals aber darnach arbeiten, noch weniger aber darüber halten sehen. Becken, Mezger, und Bierbrauer können vielleicht am ersten an Taxen gebunden werden, weil man alle Bedürfnisse, die sie brauchen, berechnen, und der Sachen wahren Werth in dem Augenblick, da man sie kauft, untersuchen kann. Wie soll man aber den Grad der Geschwindigkeit,

der Geschicklichkeit, des Fleißes, die einer mehr anwendet wie der andere, beurtheilen? Wie soll man die Kosten, die einer mehr als der andere beym Einkauf seiner Materialien hat, berechnen? Wie soll ein Richter den Streit, den der Besteller mit dem Verfertiger über die Güte seiner Arbeit hat, entscheiden? Da gemeiniglich die Waare erst, wenn sie einige Zeit abgetragen, abgenuzt, ja verdorben ist, zur Beurtheilung übergeben wird, und übergeben werden kann? Dieses alles macht, daß wenn man auch auf die Taxen hartnäckigt bestehet, lauter liederliche Arbeit gemacht wird, darüber kein Mensch einen Proceß anfangen kann und mag. Mit einem Wort: Die Industrie läst sich nicht taxiren.

§. LXXXVIII.

Bey der Policey herrscht immer ein geschäftiger Müßiggang; man arbeitet das ganze Jahr, um nichts zu thun; man zerbricht sich den Kopf mit Gebote und Verbote, und bedenkt nicht, daß es viel leichtere Wege giebt, zu seinem Zweck zu gelangen. Belohnt und ermuntert die Industrie! Gebt dem Handel und Wandel Freyheit und Sicherheit! Schüzt gegen Betrug! Befördert die Grösse und Weitläufigkeit des Verkehres! hievon hängt der Umlauf des Geldes ab, und dieses ist das wahre rechtmäßige Mittel, die Einkünfte des Staats zu vermehren. Sed hic piscis non est omnium.

§. 89.

e) Geschähe in der That vielen Leuten sehr hart, wenn in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher strenge verfahren würde. Es gebe viele arme Leute, die in ihrer Jugend ein Handwerk erlernet, oder diese und jene Arbeit durch eigenen Fleiß und Nachsinnen begrif-

begriffen hätten. Sie hätten einen guten Theil ihres Lebens entweder unter den Soldaten oder in Herrendiensten oder in andern Lebensarten zugebracht. Endlich sähen sie sich genöthiget, zur kümmerlichen Fristung ihres Lebens, das in ihrer Jugend oder sonst erlernte Handwerk wieder hervor zu suchen. Es fehlte ihnen das Geld, Meister zu werden; die Mängel an ihren Lehrjahren und übrige Beschaffenheiten verhinderten es; als Gesellen könnten sie eben dieser Fehler wegen und aus Mangel der Kundschaft nicht arbeiten. Es wären auch überall wandernde Gesellen genug zu haben, so, daß diese nicht einmal beständig Arbeit fänden. Was sollten demnach diese Leute anfangen? Sollten sie stehlen, betteln oder vor Hunger umkommen? Keines von allen diesen könnte die Republick haben wollen; und eben so wenig wäre es ihrem Vortheil gemäß. Wie hart würde es also nicht seyn, wenn man diesen Leuten durch strenge Verfügung in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher, alle Mittel zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt entziehen wollte.

§. 90.

Es würde dieses in der That eine wichtige Ursache seyn, und alle Aufmerksamkeit der Policey verdienen, wenn man nicht Mittel ausfindig zu machen wüste, solchen armen Leuten, die gerne arbeiten wollen, auch ohne Beeinträchtigung der Zünfte und Innungen Nahrung zu verschaffen. Man lasse sie die Zunft

gewinnen, und wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, Meister werden. Haben sie kein Vermögen dazu, so gebe man ihnen das Burger- und Meisterrecht umsonst. Stehen ihnen einige Mängel an ihren Lehrjahren und übrigen Beschaffenheiten im Wege, und diese Mängel sind so beschaffen, daß sie nur thörichte Handwerks-Gewohnheiten zum Grunde haben, so schaffe man diese ab. Sind es Fehler der Geburt und des Lebenswandels, so komme man jenen gegen die Legitimation, diesen aber, wofern sie nicht mit dem Verlust des ehrlichen Namens verknüpft sind, durch das Begnadigungs-Recht zu Hülfe.

§. LXXXXI.

Meines Erachtens soll die Policey allezeit die leichtesten Mittel ergreifen und die kürzesten Wege gehen. Wenn nun bey dem Meisterwerden der Pfuscher viel Widerspruch von Seiten der Zünfte, viel Anhang und Anlauf von Seiten der Stadt-Räthe zu befürchten ist, so ist nichts besseres und kürzeres, als daß man das Klagen und Geschrey gegen die Pfuschere von der Hand weiset. Denn im Grund läuft es auf eins hinaus, ob sie als Meister oder als Pfuscher arbeiten. Ueble eingerissene Gewohnheiten und Misbräuche lassen sich öfters durch die gewaltsamen Mittel schwer ausrotten; dadurch wird man verdrüslich und läst sich abschrecken, da man doch solche nach und nach, und durch anhaltende gelinde Mittel verdränget haben würde. Am Ende ist es einerley, wenn man nur zu seinem Endzweck gelanget.

§. 92.

§. 92.

Vorsicht bey Aufhebung der Pfuscher. Ursachen des Verderbens der Handwerke. Vorsicht bey Bestätigung ihrer Privilegien.

Wenn ich meine Meynung von der Sache sagen soll, so gestehe ich zwar, daß ich kein Patron der Zünfte und Innungen bin, und wollte mit dem Herrn von Justi und mehr andern wünschen, daß dieselben niemals wären eingeführet worden. Allein diese Verfassung ist einmal vorhanden, und die Policey würde vergeblich arbeiten, wenn sie solche jetzt wieder aufheben wollte; sie würde vielmehr Gelegenheit zu allerhand schädlichen Unordnungen in dem Nahrungsstande geben.

§. 93.

Ich bin demnach der Meynung, daß die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher, nicht alleine bey denenjenigen Handwerkern, welche zugleich arbeiten und handeln, sondern auch bey denen, die blos und allein, und zwar gemeiniglich auf Gedinge arbeiten, statt finden müsse. Nur wollte ich, daß man bey dieser Aufhebung mit gehöriger Vorsicht und Ueberlegung, auch auf eine solche Art zu Werke gehen möchte, damit die schädlichen Handwerks-Misbräuche, die sonst dabey vorgegangen, und zum Theil noch vorgehen, gänzlich ausgerottet würden.

§. 94.

Man muß nicht so gleich fertig und bereitwillig seyn, den Handwerkern, die um die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher ansuchen, die gerichtliche Hülfe zu leisten, sondern die Sache vorher genugsam untersuchen, und alle dabey vorkommende Umstände wohl erwegen. Man muß einen Unterschied unter den Handwerkern machen; denn eines verdienet immer eher als ein anderes, hierinnen den obrigkeitlichen Beystand. Die Aufhebung derselben muß demnach am ersten und vorzüglichsten bey denenjenigen Handwerkern statt finden, welche zum Behuf der auswärtigen Commercien arbeiten, und ihre Waaren ausser Landes verhandeln. Hier ist eine solche Aufhebung keinen Bedenklichkeiten unterworfen.

§. 95.

Nach diesen würden diejenigen Handwerker, die mit der Zubereitung und dem Verkauf der Lebensmittel zu thun haben, solche Unterstützung und Hülfe verdienen. Wenn diese jedoch die Lebensmittel nicht in genugsamer Menge, oder nicht in gehöriger Güte und Tüchtigkeit verfertigen, auch wohl ihre Mitbürger in dem Preis übersetzen, die von der Obrigkeit vorgeschriebene Taxordnung nicht achten, und eine unnöthige Theuerung verursachen, so muß ihnen die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher billig versaget werden; ja man muß, um ihre Unbilligkeit, Bosheit und

Wider-

Widerspenstigkeit zu bestraffen, und um sie desto eher auf gute Wege zu bringen, andern die nicht in ihrer Zunft stehen, öffentlich verstatten, dergleichen Lebensmittel bereiten und verkaufen zu dürfen. Man hat sich dieses Mittels sehr oft wider unruhige Becker und Fleischer, mit guten Nutzen bedient.

§. 96.

Diesen würden die Handwerker folgen, welche blos zur Consumtion des Landes, Waaren verfertigen und verkaufen. Bey dieser Art der Handwerker müssen zwar die Stöhrer und Pfuscher auch aufgehoben werden, alleine man muß die Beurtheilung und das Zwangrecht nicht auf die Handwerker ankommen lassen. Die Policey muß die Güte und Tüchtigkeit der Waaren, die diese Handwerker verfertigen, wohl beurtheilen. Findet sie dieselben schlecht und untauglich, und deme ohngeachtet wohl noch theurer; diejenigen Waaren hingegen, die unzünftige Arbeiter verfertigen, besser und tüchtiger, auch wohl wohlfeiler als jene; so muß sie in der Anordnung und Verstattung der Aufhebung sich gar nicht zu eilfertig und zu willig erweisen, sondern sie so gar versagen, wenn sie dadurch die Handwerker zu mehrerem Fleiß und Geschicklichkeit bewegen kann.

§. XCVII.

§. XCVII.

Alle Pfuscher ohne einige Ausnahme zu dulden, würde zu denjenigen nachtheiligen Folgen Anlas geben, die §. IX. angezeiget sind, und die ganze jetzige Handwerks-Verfassung über den Haufen werfen. Wenn man aber nur eine Ausnahme zum Besten dererjenigen macht, die bemerket worden, so hat man auf alle Arten seine Absichten erreichet.

§. 98.

Die lezten Handwerker sind diejenigen, welche blos allein und auf Gedinge arbeiten. Bey diesen müssen meines Dafürhaltens, die Stöhrer und Pfuscher auch aufgehoben werden; allein die Policey muß hier nicht zu strenge verfahren. Ich glaube, die Aufhebung muß nur alsdenn statt finden, wenn diese Handwerker in einer Stadt bereits in genugsamer Menge vorhanden sind; wenn sie ihre Waaren und Arbeiten nach demjenigen Grad der Vollkommenheit und Güte, den eine jede derselben haben muß, verfertigen, und sich in Ansehung des Preises genau nach der vorgeschriebenen Taxe richten. Wenn hingegen ein und anderes Handwerk nicht hinlänglich mit Meistern besezt ist, und also die vorhandene nicht im Stande sind, die Einwohner bedienen zu können; wenn sie elende und schlechte, oder gar betrügliche Waaren verfertigen, bey ermanglender Policey-Taxe ihre Kunden im Preis übersetzen, oder der vorgeschriebenen Taxe keine Folge leisten; wenn sie dabey faul und nachläßig sind; wenn sie sich zu

sehr

sehr auf den Feldbau, Nebenhanthierung, Hökerey und Krämerey legen, und ihre Kunden ganze Monate und Vierteljahre auf die Arbeit warten lassen; so sind solches Umstände, welche sie in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher aller Hülfe und Unterstützung unwürdig machen. Hierwider müssen keine Privilegia und bestätigte Innungsarticke einige Gewalt und Ansehen haben, wenn sie gleich solche Aufhebung mit noch so klaren und deutlichen Worten verfügen; denn dieselben können ihrer Natur nach niemals eine andere Auslegung leiden, als die, welche mit der Wohlfart des gemeinen Wesens übereinstimmet.

§. XCVIIII.

Hieher könnten noch mehrere, den Handwerkern zum Verderben gereichende, Ausschweifungen gerechnet werden, als: das Besuchen der Caffee- und Spielhäuser, das Scheiben- und Vogelschießen, die militärischen Aufzüge und das kindische Soldatisiren der Bürger.

§. C.

In grossen Städten, wo ein zahlreicher Adel ist, wo viele Leute blos von ihren Renten leben, wo eine starke Besatzung liegt, wo eine grosse und reiche Kaufmannschaft ist, da halte ich die Caffeehäuser gut, vielleicht nothwendig, weil öffentliche Häuser, wo man einen erlaubten Zeitvertreib findet, die heimlichen Schandthaten müßiger Leute hindern. In kleinen und mittelmäßigen Städten aber, wo lauter Handwerksleute wohnen, wo die Kaufmannschaft in einer blossen Krämerey bestehet, wo kein

Adel, keine Garnison ist, da können Caffee- und Spielhäuser nicht anders, als höchstschädlich seyn. Denn wer wird sie besuchen? ein paar Kram-Jungens, die ihren Herren das Geld veruntreuen; einige Schüler, um die Anlage zu bekommen, liederliche Studenten zu werden — und da hiebey der Wirth seine Rechnung nicht finden wird, so wird er alles thun, um Bürger und Handwerker an sich zu ziehen, welche gewiß daselbst keinen Trieb zu ihrem Beruf holen werden.

§. CI.

Das Scheiben- und Vogelschiessen sehe ich als eine sehr angenehme und erlaubte Ergötzlichkeit an, doch wünschte ich, daß, statt die Burger und Handwerker dazu zu ermuntern oder gar zu zwingen, man sie vielmehr davon abhalten sollte. Sie verthun das Geld, und verlieren die Zeit; dieses ist ein doppelter Schade, und wo ist der Nutzen? Zu den Zeiten, wo der Burgerschaft die Vertheidigung ihrer Wälle und Mauern überlassen war, möchte diese Uebung ganz nützlich seyn, jetzt aber können dergleichen Helden vor einen einzigen Schuß, den sie thun, keine andere Belohnung ihrer Tapferkeit erwarten, als den Strick. Man wird hoffentlich nicht fragen, wozu die Belohnungen, Wohlthaten, Freyheiten u. d. g. die der Landesherr vor das Vogel- und Scheibenschüssen ausgesetzet hat, angewendet werden sollen? allenfalls aber kann man die Antwort in den Zucht- Armen- Arbeits- Fündel- Häusern oder Hospitälern erhalten.

§. CII.

In vielen Städten hat die Burgerschaft die Wuth, bey allen Gelegenheiten militarische Figur zu machen: gehet ein grosser Herr durch, so muß er durch eine Cavalerie Compagnie eingeholet werden; bey einem jeden Feste muß die Infanterie paradiren; da erscheint

ein

ein Krämer zu Pferd, dessen Frau und Kinder zu Hauß barfus lauffen; dort marschirt ein Officier in einem mit Gold oder Silber bebrämten Uniform, der um so wohlfeiler ist, als bey dem bevorstehenden Concurs nur ein viertel daran bezahlet werden wird — Alle eilen dem Banquerot mit so heiterm Gesicht entgegen, daß man augenscheinlich merket, daß sie solchen eher als ein Rettungsmittel, als wie ein Unglück betrachten.

§. CIII.

Ich kann noch einen Mißbrauch nicht unberührt lassen, der die Burger gar zu sehr von ihren ordentlichen Nahrungs- und Handwerksgeschäften abziehet: dieses ist der Bierschank. In den meisten Städten, wo die Burger die Braugerechtigkeit haben, da haben sie auch das Recht, ihr gebrautes Bier auszuschenken. Es ist hier der Ort nicht, gegen eine üble und nicht ohne grosse, vielleicht unüberwindliche, Schwierigkeit abzubringende Gewohnheit zu eifern. Wenn aber der Mißbrauch noch hinzu kommt, daß jeder Burger andere und fremde Biere ausschenken, daß jedes Hauß eine Zapfenschenke werden, und Gäste setzen darf: Alsdenn wird der Nahrungsstand offenbar verkehrt und verändert. Bey der Bequemlichkeit und der rohen Lebensart, die mit dieser Hanthierung verknüpfet ist, will sich jedermann darauf legen; jeder Einwohner wird Wirth oder Gast, säuft oder muntert zum Sauffen auf. Im Anfange gehet die Sache gut: die Trankſteuer nimmt zu, die Consumtions Einnahmen wachsen — Endlich aber würkt der Gift: Handel und Wandel bleiben liegen; die Gewerb-Steuer nimmt ab; die Handwerker werden Betteleute — und am Ende bleibt nichts übrig, als die Stadt zum Thore hinaus zu weisen.

§. 104.

Ueberhaupt sollte man, wenn Privilegia und Innungsartickel bestätiget werden, sich, wie nicht selten geschiehet, nicht damit begnügen, daß man selbige so, wie sie von Alters her gelautet, von Wort zu Wort abschreibet, sondern man sollte sie allemal nach dem gegenwärtigen Zustand des Staats abändern und einrichten; denn ehedem wurden obgedachte verschiedene Arten der Handwerke in keine Betrachtung gezogen, man machte keinen Unterschied unter denselben, sondern man behandelte eines wie das andere. Heut zu Tage aber hat man eingesehen, daß es bey der Beförderung der Commercien, Gewerbe, und überhaupt des Nahrungsstandes, auf solchen Unterschied viel ankommt.

§. CV.

Hier! hier liegt der ganze Grund des Verderbens. Je widersinniger, je abgeschmackter diese Handwerks-Ordnungen sind, desto zuträglicher sind sie jedem Handwerk ins besondere; je zuträglicher sie dem Handwerke sind, je einträglicher sind sie den Handwerks-Beschützern und Ordnungshaltern. Wie leicht wäre es zu erweisen, daß von den meisten so genannten Ordnungs-Artickeln ein Drittel unvernünftig, ein Drittel zu Unordnungen Anlaß giebt und ein Drittel kaum nüzlich ist. Hätte man es mit Dummheit und Vorurtheil allein zu thun, so wäre Hofnung, mit der Zeit der Vernunft die Oberhand gewinnen zu sehen. Alleine der Eigennuz — diese Hydra zu bekämpfen gehören Hercules Kräfte.

§. 106.

Bey einer solchen Erneuerung und Verbesserung der Handwerks-Privilegien und Innungs-Artickel müste man einem jeden Handwerke die ihm zukommende Arbeiten und Waaren, deren Beschaffenheit, Güte und Tüchtigkeit genau bestimmen, die Grenzen solcher Arbeit und Waaren aber nicht zu weit ausdehnen, damit wenn sich einige finden, die in dieser oder jener Waare eine vorzügliche Geschicklichkeit hätten, oder etwas neues erfinden, die Policey denenselben die Erlaubniß geben könnte, diese besondere Waare zu verfertigen, ohne daß sich eine Zunft berechtiget halten könnte, auf selbige einen Anspruch zu machen. Eine ganz besondere, und von der gewöhnlichen völlig abweichende, Verfahrungs- und Bearbeitungsart, ein besonderes Haupt-Material, ja selbst die äusserliche Form und Gestalt einer Waare, kann öfters hinreichend seyn, einen vermeintlichen Anspruch einer Zunft auf eine solche Waare zu vereiteln. Wenn z. E. ein Lederbereiter die vorzügliche Geschicklichkeit besäße, das Sohl- und Kalbleder vollkommen nach der englischen Art zuzubereiten, so sehe ich nicht ab, aus was vor einem Grund die städtische Zunft der Lederbereiter, die weiter nichts, als die gewöhnliche Zubereitungs-Art verstehet, verlangen könnte, einem solchen geschickten Mann, die Verfertigung des englischen Leders zu verbieten. In Berlin hat man Arbeiter, welche aus versilberten Kupfer allerhand Caffee- und Theekannen

und viele andere Arbeit so fein und schön verfertigen, daß man sie vor ächtes Silber halten solte. Würden wohl die Kupferschmiede oder andere Handwerker, in derer Handwerk dergleichen Waaren, wenn sie aus blossen Kupfer gemacht werden, sonst gehören, wohl mit Recht verlangen können, daß solche künstliche Arbeiter bey ihnen die Zunft gewinnen müsten, wenn sie ihre Nahrung treiben wollten? Ich glaube keinesweges, indem sie in ihren Privilegien und Innungsartickeln zu Verarbeitung solcher Waaren nicht berechtiget worden.

§. 107.

Auf diese Art, wenn die Arbeiten und Waaren eines jeden Handwerks in den Privilegien und Innungsartickeln genau beschrieben und bestimmet werden, findet die Policey gar keine Schwierigkeiten, denenjenigen, welche eine besondere Waare erfinden und bearbeiten, die Erlaubniß zu geben, diese besondere Waare zu verfertigen, ohne sie jedoch zu den übrigen Waaren des nemlichen Handwerks zu berechtigen. Nur muß sich die Policey hierbey vorsehen, daß sie solche besondere Arbeiter nicht auch in gewisse Zünfte und Innungen einschließet; wie sie denn überhaupt vor die Errichtung neuer Zünfte und Innungen sich zu hüten hat.

§. CVIII.

Meines Erachtens wird es a) der Policey sehr schwer werden, jedem Handwerk die Waaren, die es verfertigen soll, genau zu bestimmen, da die Handwerker

werker selbst hierüber noch nicht einig sind. b) Würde es der Industrie und dem Nahrungsstande zuträglicher seyn, wenn die Waaren, über deren Verfertigung zwey Handwerke im Streit sind, beyden Theilen zu verfertigen überlassen würden. c) Würde es besser seyn, den verschiedenen Handwerkern die einerley Materialien auf einerley Art bearbeiten, alle Arbeiten in denselben zu erlauben, als sie in Streitigkeiten zu verwickeln, deren Ausmachung dem gemeinen Wesen gleichgültig ist: Denn ist es nicht einerley, ob der Sattler, oder der Riemer, Pferde-Zeuch, der Schlosser oder Büchsenmacher und Zirkelschmid ein Schloß, der Schreiner oder der Wagner einen Kutschen-Kasten verfertigen, wenn nur die Besteller damit zufrieden zu seyn Ursache haben.

§. 109.

Eben bey Erneuerung und Verbesserung der Innungs-Artickel, hat die Policey die beste Gelegenheit, alles dasjenige abzustellen, was auf diejenige Misbräuche hinausläuft, die man zu unsern Zeiten in verschiedenen deutschen Staaten, wo eine gute Policey-Einrichtung statt findet, einmal glücklicher Weise abzuschaffen angefangen hat. Man muß solchen Exempeln folgen, und ihre Handwerks-Einrichtungen zum Muster nehmen. Man muß die Handwerker anhalten, daß sie diejenigen, die genugsame Geschicklichkeit aber nichts im Vermögen haben, ohne alles Entgeld zu Meistern aufnehmen müssen. Ja selbst der Mangel in den Lehrjahren und andere Fehler, müssen bey der Geschicklichkeit an der Erlangung des Meisterrechts nicht hinderlich seyn, und in keinen Betracht gezogen werden.

§. 110.

Schaden verschiedener Innungen bey einerley Handwerk.

Es ist noch eines Umstandes zu gedenken, welcher sich bey den Handwerkern findet, der aber dem Nahrungsstande, und überhaupt dem gemeinen Wesen nicht zum Vortheil gereichet. Man findet nemlich bey einigen Handwerkern verschiedene Arten von Innungen die doch einerley Sachen bearbeiten. Also haben die Becker zwey verschiedene Innungen. Die einen werden Loß-Becker und die andern Fast-Becker genennet. Die Papiermacher unterscheiden sich in Glätter und Stampfer; die Böttiger in Grosbinder, Schwarzbinder und Küfner; und in Kleinbinder, Weiß- oder Rothbinder und Kübler; die Kürschner haben noch eine andere Zunft, die sie Zunäder nennen. Bey den Tuchmachern ist der Unterschied unter Einmännische und Zwiemännische, und die Tuchbereiter unterscheiden sich von den Tuchscheerern. Bey den Färbern sind so gar dreyerley Arten; nemlich die Leinwandfärber oder die so genannten Leinwandreisser, die Schwarz- oder die Schönfärber, und die Wayd- und Schönfärber.

§. 111.

Der Unterschied zwischen zwey solchen verschiedenen Zünften, die einerley Sache bearbeiten, beruhet öfters auf einer nichts bedeutenden Kleinigkeit, auf einer andern Art der

Be-

Bearbeitung, auf den Gebrauch eines andern Werkzeugs, auf andern Handgriffen, ja öfters nur auf der zufälligen Beschaffenheit eines geschenkten oder ungeschenkten Handwerks. Unterdessen verursachet ein solcher Unterschied, daß dergleichen verschiedene Zünfte einander hassen, bedrucken und verfolgen. Sie neiden einander, und eine Innung nimmt die Meister der andern nicht auf. Wenn ein Gesell bey einem Meister der gegenseitigen Zunft gearbeitet hat, so ist er gleichsam unrichtig und unehrlich. Er hat ein Verbrechen begangen, das ohne grosse Strafe nicht ausgesöhnt werden kann. Und wenn in einem Lande nur die eine Art der Innung eingeführet ist, so kann ein Geselle von der gegenseitigen Innung in ein solches Land nicht wandern. Also sind in ganz Obersachsen und dem Reich nichts als Loß-Becker, in Niedersachsen, Westphalen und den nordischen Reichen hingegen, fast überall nichts als Fast-Becker. Nur in einigen Reichsstädten in Niedersachsen sind beyderley Innungen zugleich eingeführet. Es können also die Beckergesellen, aus allen diesen Gegenden nach Obersachsen und in das Reich nicht wandern, und die Becker in diesen Ländern haben keine Gesellen aus Obersachsen und dem Reiche zu erwarten, so, daß es öfters daran mangelt.

§. 112.

Diesen thörichten und dem Nahrungsstande schädlichen Unterschied unter zweyerley

Innung bey einerley Handwerk, muß nun die Policey nach Möglichkeit abzuschaffen suchen, und dergleichen Handwerker, wenn sie sich in guten nicht dazu bequemen wollen, durch dienliche Zwangsmittel anhalten, einerley Zunft und Innung auszumachen. Alle ihre Privilegia und Innungsarticke̲l können ihnen hierinnen nicht zu statten kommen. Sie sind Policeyverfassungen, die niemals auf ewig gegeben werden können, sondern die sich allemal nach dem gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens richten müssen; und wenn sich derselbe verändert, so müssen auch natürlicher Weise dergleichen Privilegien und bestätigte Innungsarticke̲l verändert werden.

§. CXIII.

Ich glaube, daß wenn auf der §. CVIII. bemerkten Art verfahren würde, man weniger Schwierigkeiten von Seiten der Innungen zu erfahren, und weniger gewaltsame Mittel von Seiten der Policey anzuwenden haben würde.

§. 114.

Hauptdirection der Handwerke.

Die Direction der Handwerke ist zweyerley, die allgemeine und die besondere. Die allgemeine hat billig dasjenige Collegium, welchem die oberste Direction der Landespolicey anvertrauet ist, wie z. E. in den Königlichen Preußischen Landen, das Generaldirectorium, und unter demselben die Kriegs- und Domainen-

nenkammern. Daher gehören auch alle Klagsachen, wenn entweder zwischen ganzen Gewerken selbst, oder zwischen zwo oder mehrern Mitgliedern, ratione extensionis vel restrictionis privilegii Streit entstehen, in dem die Cammern dergleichen Privilegia untersuchen und zur Bestätigung bringen, daher am besten wissen müssen, wie das Privilegium zu verstehen, und bey vorkommenden Fällen, in Absicht auf das Commercium und die Erhaltung der Zünfte und Gewerke, eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern, oder gar wieder aufzuheben sey.

§. 115.

Es ist diese Verfassung weit vorzüglicher, als diejenige, da die Entscheidung solcher Streitigkeiten den Justitzcollegiis überlassen wird. Denn die Entscheidung kann sich hier gar nicht auf die alten Innungsbriefe und Privilegien, oder auf das alte Herkommen gründen; weil alle Policeygesetze und Ordnungen allemal nur den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens zum Augenmerk haben, und daher so fort widerruffen und abgeändert werden können und müssen, so bald sie nicht mehr mit dem gegenwärtigen Zustand und Zusammenhang des Nahrungsstandes übereinstimmen. Gleichwie nun dieses nicht in der Macht der Justitzcollegien beruhet; so ist es ungereimt, dieserhalb Processe von ihnen zu zulassen; noch widersinnischer aber ist es, solche Processe mit grossen

Kosten verewigen zu lassen; da sie die oberste Landespolicey, binnen 4. Wochen entscheiden kann. Es muß aber diese Entscheidung bloß nach den ächten Grundsätzen, worauf das Aufnehmen des Nahrungsstandes beruhet, ertheilet werden. Wenn aber das Privilegium klar ist, und blos super contraventione vel satisfactione gestritten wird; so erkennen in den Preußischen Landen darüber die Magisträte jedes Orts in der ersten Instanz, und die Appellation gehet an die Justizcollegia.

§. 116.

Besondere Direction der Handwerker.

Die besondere Direction der Handwerke in einer jeden Stadt, hat gemeiniglich der Magistrat; und die Handwerke sind unter die Mitglieder des Magistrats vertheilet, dergestalt daß ein jeder Rathsherr gewisse Handwerke besonders zu dirigiren hat. Ein solches Rathsglied muß allen Versammlungen der ihm untergebenen Handwerke beywohnen; dieselben in Ordnung erhalten; ihre Streitigkeiten, die vor ihn gehören, beylegen; dafür sorgen, daß die Ober- und Altmeister mit ihren Ladengeldern wirthschaftlich umgehen; keine Schulden machen, und alle Jahr richtige Rechnung ablegen. Ein solcher Handwerksrichter oder Beysitzer muß ferner alle Mißbräuche und schädliche Gewohnheiten abzustellen suchen, und vor die Aufnahme seiner Handwerke und die Vollkommenheit ihrer Waaren unermüdet besorget seyn. Zu dem

Ende

Ende muß er nicht alleine die Handwerks-Policey gut verstehen, sondern auch so viel Einsicht und Erfahrung erlanget haben, daß er im Stande sey, so wohl über die Materialien als Waaren und Arbeiten der Handwerker, ein richtiges Urtheil fällen zu können.

§. 117.

Ueberhaupt aber soll die Policey dahin sehen, daß die Handwerke sich keiner Jurisdiction über ihre Mitglieder, am allerwenigsten aber, die sämtlichen Gesellen, anmassen, als welche ihnen gar nicht gebühret, und die Wurzel aller andern Mißbräuche ist; weil sie dadurch ihre vernünftigen Mitglieder zwingen, sich denenselben noch immer gemäß zu bezeigen.

§. CXVIII.

Leider ist die besondere Policey-Direction in den meisten Städten auf das erbärmlichste verwaltet. Man siehet solche als ein Nebengeschäfte, und als die leichteste Sache von der Welt an, weil man die ganze Kunst in der Verfertigung eines Brod- Bier- oder Fleischtaxes sucht. Der Zusammenhang der Handwerke mit dem Nahrungsstande, mit den inn- und ausländischen Commercien; die Kunst sich in die Zeit und Umstände zu schicken; zu gewissen Zeiten standhaft und unbeweglich zu seyn, und zu andern unvermerkt nachzugeben; die Ueberlegung, daß öfters eine unzeitige Gerechtigkeit und Gelindigkeit schädlicher seyn können, als eine scheinbare Härte und Ungerechtigkeit; die Beurtheilung, ob gewisse Misbräuche mit Gewalt abzuschaffen, oder nach und nach zu untergraben sind -- dieses sind lauter ganz unbekannte Dinge. Ich rede nicht von der Arbeitsam-

keit, Lebhaftigkeit und Uneigennützigkeit, ohne welche ich mir einen Policeydirector nicht einmal gedenken kann.

§. 119.

Landesherrliche Einkünfte aus den Handwerken.

Das Handwerkswesen giebt endlich auch eine Quelle ab, woraus eine und andere Einkünfte in die Landesherrliche Cassen fliessen. Die Einrichtung neuer Zünfte, die aber, wie im vorhergehenden angemerket worden, schlechterdings nicht anzurathen sind, und die Bestätigung der Innungs- und Handwerks-Artickel, pflegen zuweilen ansehnliche Revenüen einzutragen.

§. CXX.

Die Revenüen aus Bestätigung der Handwerks-Artickel, scheinen mir allezeit ungerecht. Sind die Artickel gut, so ist es billig, solche unentgeldlich zu bestätigen; sind sie so fehlerhaft, daß man eine Abänderung darinnen machen muß, so ist es unbillig, ein Handwerk vor eine Sache bezahlen zu lassen, die zwar dem Nahrungsstande, im Ganzen betrachtet, nützlich, ihnen aber ins besondere schädlich seyn kann.

§. 121.

An einigen Orten pfleget der Landesherr von den Gebühren, die bey der Aufdingung und Loßsprechung der Lehrlinge, und bey dem Meisterwerden erleget werden müssen, wie nicht weniger von den Handwerksstraffen, einen gewissen Antheil zu bekommen. Bey diesen finde ich nichts zu erinnern, bey jenen aber ist die Sache von grösseren Bedenklichkeiten. Werden

den diese Gebühren hoch angesetzet, damit der Landesherrliche Antheil etwas ergiebiges eintragen möge, so gewinnet zwar die Cammer auf einer Seite eine ansehnliche Revenüe, sie verhindert aber dadurch auf der andern, das Aufnehmen der Handwerke. Arme Eltern sehen sich ausser Stand gesetzt, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu lassen, weil sie die grossen Kosten nicht aufbringen können, und den Gesellen, die nichts im Vermögen haben, wird das Meisterwerden, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer gemacht, so daß sie ihren Nahrungsstand mit Kummer, und öfters mit Schulden anfangen müssen. Dieses kann dem gesammten Nahrungsstande zu keinem Vortheil gereichen, und der Landesherr verlieret hierbey viel mehr, als er dort durch seinen Antheil an Gebühren gewinnet. Sind hingegen diese Gebühren sehr mäßig und geringe, so wird auch der Landesherrliche Antheil daran so wenig betragen, daß es kaum der Mühe werth seyn wird, solchen zu erheben. Es würde also in diesem Fall sowohl, als in jenem weit rathsamer seyn, wenn der Landesherr zum besten des gesammten Nahrungsstandes, und zu bessern Fortkommen armer Handwerker, dieser Revenüen ganz und gar entsagte.

§. CXXII.

Zu Herbeyziehung der Fremden dienet es gar sehr, wenn eine Stadt, ein Land in dem Ruf sind, daß man ganz unentgeldlich das Burger = und Meisterrecht erhalten kann. Die größten ordinairen jährli-

jährlichen Abgaben, schrecken oft nicht so sehr ab, als die unerschwinglichen Kosten bey dem Meisterwerden; und zwar mit Recht! Denn da der Anfang einer Etablirung ohnedem allezeit schwer ist, so scheuet ein jeder den Ort, wo er dasjenige, was er zur Anlage seines Gewerbes machen könnte, vergeblich ausgeben, hingegen mit leeren Händen seine Handthierung anfangen muß.

§. 123.

Auch entstehen dadurch Einkünfte vor den Landesherrn, wenn über verschiedene Arten der Handlung, und über solche Handthierungen und Gewerbe, die in keine Innungen und Zünfte eingeschlossen sind, von den Commercien-Collegiis Privilegia gelöset, und dafür gewisse Conceßionsgelder gezahlet werden. Der Herr von Justi will diese Verfassung gar nicht loben, er behauptet, daß dieselbe ganz und gar nicht tauget, und mit den guten Grundsätzen zum Aufnehmen des Nahrungsstandes schlecht übereinstimmet. Es heisse dieses, eben den Fehler, in welchen unsere Vorfahren bey Einführung der Innungen und Zünfte gefallen sind, auf eine andere Art begehen. Denn in den Augen desjenigen, der eine genugsame Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes hätte, wäre die Geldschneiderey der Innungen und Zünfte bey dem Meisterwerden, wodurch den Anfängern ihr Etablissement schwer gemacht würde, das allerverwerflichste und fehlerhafteste. Eine weise Landespolicey, welche die grosse Wichtigkeit der

der Bevölkerung einsähe, und begreife, daß diese allein darauf ankomme, daß man den Leuten die Stellen, wo sie sich nähren könnten, leichte machte, würde den Anfängern eher Geld zugeben, als, daß sie von ihnen etwas nehmen sollte, wenn es auch nur Sportuln wären. Hieraus erhelle also, daß zwar kein Gewerbe ohne Vorbewust der Policey getrieben werden dörfte, allein, daß dieses ohne alle Kosten geschehen sollte.

§. 124.

Dem Herrn von Justi gebe ich hierinnen vollkommen Recht, doch aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Wenn ein Landesherr ein und andere Handwerker, die bisher in seinen Landen noch nicht vorhanden gewesen, aus fremden Landen an sich ziehen will; wenn diese Handwerke dem Lande höchst nöthig und unentbehrlich, oder doch sehr nützlich sind; wenn diese zumal innländische Producte und rohe Waaren verarbeiten, und mit den daraus gemachten Waaren zugleich einen auswärtigen Handel treiben können; ingleichen wenn sie die Geschicklichkeit besitzen, ganz neue und nützliche Waaren zu verfertigen; so würde es in allen solchen Fällen allerdings ein grosser Fehler seyn, wenn man von dergleichen Handwerkern und Profeßionisten, die man in keine Innungen und Zünfte einzuschliessen gedenket, Conceßionsgelder vor ihre Privilegien abfordern wollte. Ausser solchen

Fällen

Fällen aber, finde ich keine zureichende Ursache, warum die Conceßionsgelder verwerflich seyn sollten. Warum sollte man dergleichen z. E. von einem Wasser= Wind= Loh- und Walkmüller, vor die Errichtung ihrer Mühlen, von einem Schorsteinfeger vor die Treibung seiner Nahrung, und mehr andern Profeßionisten dieser Art, nicht begehren können? Der Herr von Justi misbilliget solches an einem andern Ort selber nicht, und macht also dadurch selbst eine Ausnahme von seiner Regel.

CXXV.

Noch einmal! beym Meisterwerden eines Handwerkers, bey Errichtung einer Fabrique oder Manufactur, sollten gar keine Conceßionsgelder entrichtet werden. Diese Gelder, welche man den Anfängern in Händen läst, verzinnsen sich bey den Trank-Steuer- Fleischufschlag- und allen Consumtions- Einnahmen reichlich. Wenn man hernach, wenn diese Gewerbe treibende zu Kräften gekommen sind, eine proportionirliche Gewerbe-Steuer von ihnen nimmt, so macht sie eine ansehnliche Revenüe vor die Landesherrliche Casse, die um so billiger ist, als die Abgaben, nach den Kräften des Abgebers eingerichtet sind.

§. 126.

Am besten würde es wohl seyn, wenn man aus allen Landesherrlichen Einkünften von dem Handwerkswesen eine besondere Handwerkscasse errichtete; um aus derselben, den armen und bedürftigen Handwerkern und Profeßionisten mit den nöthigen Unterstützungen,

ohne

ohne einige Wiedererstattung, an Handen zu gehen. Eine solche nützliche Anwendung dieser Einkünfte, würde dieselbe mit eins von allen Tadel befreyen; und man würde keine Ursache mehr haben, die Cammern hierunter einer Habsucht zu beschuldigen.

§. CXXVII.

Eine ausführliche Abhandlung über alle Mißbräuche bey den Handwerkern, würde vor die hiervon nicht unterrichtete Leser, eine höchst belustigende Materie seyn. Wenn man aber den Schaden, der dem Staat daraus erwächset, als ein Patriot betrachtet, so kann man nicht anders, als mit betrübten Unwillen sehen, daß es keine Thorheiten giebt, deren der menschliche Verstand nicht fähig, und die durch Gesetze nicht autorisiret seyn sollten.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vom Handwerks-Wesen

Hof u.a. 1773

Pol.civ. 56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766575-1
VD18 14476819-001